



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



„Verhütet Verkehrsunfälle!“

Berichte über Verkehrsunfälle sind zu einer Alltagsnachricht geworden, die laufend in den Spalten der Zeitungen aufscheinen. Nur strengste Beachtung der Verkehrsvorschriften und gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer können allein die steigende Zahl der Unfälle in eine gegenteilige Tendenz wandeln.
Photo: Gend.-Revierinspektor Franz Müller

V ALLE VERSICHERUNGSZWEIGE

VÖB

BUNDESLÄNDER

VERSICHERUNG

DIE GROSSE ÖSTERREICHISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, RENNIGASSE 1 • TEL. 63-6631

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

GOCCOMOBIL T 600 + T 700

neuestes Meisterwerk
deutscher Konstrukteure

Luftgekühlter Viertakt-Motor
Hinterradantrieb
Alle 4 Vorwärtsgänge synchronisiert
Geräuschloses Kühlgebläse
Geruchfreie Heiz- und Klimaanlage
Tiefliegender Schwerpunkt
Panoramascheibe
Überreichliche Plätze für 4 Personen
Überdimensionierte Bremsen
Ein-Blick-Instrumentenbrett
Reserve-Benzin-Signal, Parkleuchten
Blinker-Rückschaltung, Lichtlupe
Kantenloses Armaturenbrett
Unübertreffliche Fahreigenschaften
Hohe Beschleunigung
Hervorragende Bergfreudigkeit
Solide Stahlkarosserie
Besonders großer Kofferraum
Ein komfortabler Wagen

T 600: 20 PS, 100 km/h, **S 31.800.-**
T 700: 30 PS, 110 km/h, **S 33.800.-**

Generalvertretung:

**MAXIMILIAN
KÜNIGER**

Wien I, Stubenring 20

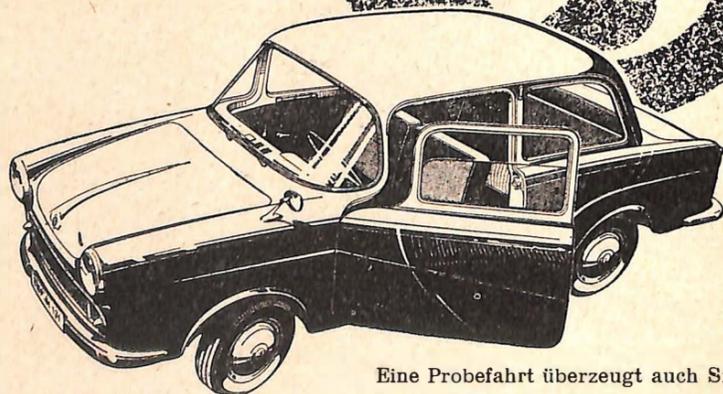
II, Praterstraße 15

IX, Liechtensteinstraße 27

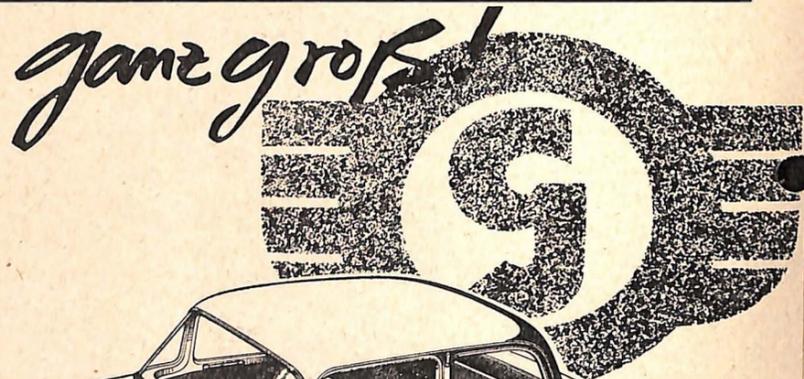
XII, Eichenstraße 66

XVII, Sautergasse 18

BRUCK AN DER MUR • INNSBRUCK • LINZ AN DER DONAU • SALZBURG • WIENER NEUSTADT



Eine Probefahrt überzeugt auch Sie!



ganz groß!

AUS DEM INHALT:

S. 3: H. Flaschberger: Sperrstunde in Gast- und Schankgewerbebetrieben — S. 4: Dr. E. Neumaier: Auch Landbriefträger besorgt „Geschäfte der Regierung“ — S. 5: J. Hammer: Tod durch ungeschützte Kreissäge — S. 6: O. Kitzmüller: Der Prozeß-Hansl — S. 7: O. Jonke: Bergfahrt — Bergnot — S. 8: F. Pietzka: Corriger la fortune — Betrüger mit Spielapparat — S. 11: J. Pessl: Der Zufall entdeckte die Diebe — S. 12: D. Feistl: Die steirische Gendarmerie kürte ihre Skimeister — S. 13: A. Hattinger: Gendarmiedienstunde im Jahre 1958 — S. 14: L. Colombo: Blutverbrechen von 1949—1958 im Lande Steiermark — S. 15: H. Lagler: Bezirk Amstetten ehrt seinen Bezirksgendarmeriekommandanten — S. 17: W. Rudorfer: Unfall durch Austreten von Erdgas — S. 18: Oberstgerichtliche Entscheidungen — S. 19: F. Gschwandtner: Tragischer Tod eines Kindes — S. 19: R. Pichler: Den Toten zum Gedenken, den Lebenden als Mahnung



Sperrstunde in Gast- und Schankgewerbebetrieben

Von Landesamtssekretär HANS FLASCHBERGER, Hermagor, Kärnten

Bis zum Inkrafttreten der Gewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. 178 am 1. November 1957, galten für die Regelung der Polizeistunde für Gast- und Schankgewerbebetriebe jeweils in den einzelnen Bundesländern vom Landeshauptmann erlassenen Verordnungen. Diese waren auf die Bestimmungen einer Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. 62 und die §§ 54 Abs. 2 und 141 Abs. 2 der Gewerbeordnung gestützt.

Was bis zu diesem Zeitpunkte diese Verordnungen in den einzelnen Bundesländern bestimmt haben, sollte nun der nach der Gewerbeordnungsnovelle in die Gewerbeordnung eingefügte § 54a für das gesamte Bundesgebiet bewirken. Für den Landeshauptmann blieb daher gemäß Abs. 2 des § 54a der Zeitpunkt, in dem die Betriebe geschlossen werden müssen und der Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden dürfen, für die jeweiligen Betriebsformen der Gast- und Schankgewerbebetriebe in den einzelnen Bundesländern durch Verordnung festzusetzen. In dieser Verordnung ist auf die öffentlichen Interessen, insbesondere auf die Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung und der Fremden, Bedacht zu nehmen. Deshalb enthalten diese Verordnungen auch Bestimmungen über die Sperrzeiten in Gast- und Schankgewerbebetrieben an Bahnhöfen und Flughäfen sowie in Schutzhütten und Almgastwirtschaften und ferner an einzelnen Tagen des Jahres, wie den 24. Dezember, die Silvesternacht und die Nacht vom Faschingdienstag auf den Aschermittwoch.

Die von den Sicherheitsorganen durchzuführende Ueberwachung bezieht sich daher auf die Bestimmungen des § 54a Abs. 1 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1957 und auf jene Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Sperrzeiten (Sperr- und Aufsperrzeiten) festgesetzt wurden.

Zunächst sind die Gast- und Schankgewerbebetriebe verpflichtet, ihre Betriebsräumlichkeiten, ausgenommen die der Beherbergung von Fremden dienenden Räumlichkeiten, während der vom Landeshauptmann im Verordnungswege festgesetzten Zeit geschlossen zu halten. Sie dürfen aber während dieser Sperrzeit den Gästen weder den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten, noch ein längeres Verweilen in diesen gestatten und die Gäste auch nicht in anderen Räumen gegen Entgelt bewirten. Die Gäste sind außerdem rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen und haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen. Daraus ergibt sich, daß neben dem Gewerbetreibenden auch der Gast für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich ist. Es kann daher gegen den Gast- und Schankgewerbebetriebe oder gegen den Gast selbst eingeschritten werden. Gegen den Gast- und Schankgewerbebetriebe wird dann einzuschreiten sein, wenn er die Betriebsräumlichkeiten während der Sperrzeit nicht geschlossen hält oder die Räumlichkeiten zwar abschließt, aber den Gästen, oder, wie es sehr oft vorkommt, einem auserwählten Gästekreis das längere Verweilen bei entgeltlicher Bewirtung in den Gasträumlichkeiten ermöglicht; endlich ist er auch dann zu beanstanden, wenn er es unterläßt, die Gäste auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen. Gegen die Gäste ist einzuschreiten, wenn sie die Gast-

räumlichkeiten (den Betrieb) nicht spätestens zur Sperrstunde verlassen, soweit sie rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam gemacht wurden und daher hiervon Kenntnis haben.

Die verantwortlichen Gast- und Schankgewerbebetriebe sind verpflichtet, die Sperrstunde anzukünden. Desgleichen haben die Gäste bereits nach erfolgter Ankündigung der Sperrstunde durch den Gastwirt das Gastlokal (den Betrieb) zu verlassen. Dies ergibt sich aus der Textierung des § 54a Abs. 1, nämlich: „Die Gäste sind rechtzeitig auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen und haben den Betrieb spätestens zur Sperrstunde zu verlassen.“ Daher bedarf es auch keiner ausdrücklichen Aufforderung durch den die Sperrstunde überwachenden Gendarmierbeamten. Erst wenn sich der Gendarmierbeamte davon überzeugt hat, daß der Gastwirt bzw. der Verantwortliche die Ankündigung der Sperrstunde unterlassen hat, fordert er die Gäste zum Verlassen des Lokales auf. Im Einzelfall wird es dem einschreitenden Gendarmierbeamten auch überlassen bleiben, ob er von dem ihm nach § 26 Abs. 2 der GDI zustehenden Recht der Abmahnung Gebrauch macht, oder ob er die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Da die Beherbergungsbetriebe von diesen Bestimmungen ausgenommen sind, ist auch in solchen Betrieben die Verabreichung von Speisen und Getränken an ankommende und abreisende Beherbergungsgäste außerhalb der vorgeschriebenen Sperrzeiten nach Maßgabe der Konzession gestattet.

Hinsichtlich der Strafbarkeit der Gäste zeigt ein Beispiel, daß sie straffrei bleiben, wenn die Sperrstunde vom Gastwirt oder dem Verantwortlichen nicht angekündigt wurde. So haben mehrere Gäste um 0.15 Uhr ein Gastlokal, also bereits eine Viertelstunde nach Eintritt der Sperrstunde, betreten. Das Gastlokal war zu dieser Zeit noch offen und von mehreren Gästen besucht. Der Gastwirt hatte auf Verlangen der erst um 0.15 Uhr erschienenen Gäste, ohne auf die bereits eingetretene Sperrstunde hinzuweisen, Speisen und Getränke gegen Entgelt verabfolgt. Obwohl von den Gästen die Einhaltung der Sperrstunde gesetzlich verlangt wird, konnten sie nicht wissen, ob der Gastwirt im Besitze einer behördlichen Bewilligung zur Verlängerung der Sperrstunde war oder nicht. Daß diese Bewilligung nicht vorlag, wurde ihnen erst durch das Einschreiten eines Gendarmierbeamten bekannt. Daraufhin haben die Gäste auch bereitwillig die Gasträumlichkeiten verlassen, die dann vom Gastwirt abgesperrt wurden. Der Gastwirt trug daher allein die Verantwortung und wurde auch vom einschreitenden Gendarmierbeamten zur Anzeige gebracht. Trotzdem versuchte er aber zu beweisen, daß er die Sperrstunde rechtzeitig angekündigt, doch über Verlangen der Gäste nach Eintritt der Sperrstunde Speisen und Getränke gegen Entgelt verabfolgt hätte. Abgesehen davon, daß ihm dieser Beweis nicht gelang und er die Ankündigung der Sperrstunde tatsächlich unterließ, war er auch seiner Verpflichtung, die Gastlokale mit Eintritt der Sperrstunde zu schließen bzw. das Bewirten der Gäste zu unterlassen, nicht nachgekommen.

Die Gewerbeordnung bringt aber noch eine Erleichterung.

Vergessen Sie nicht den Besuch der

GRAZER SÜDOST-MESSE

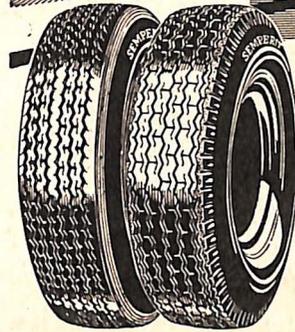
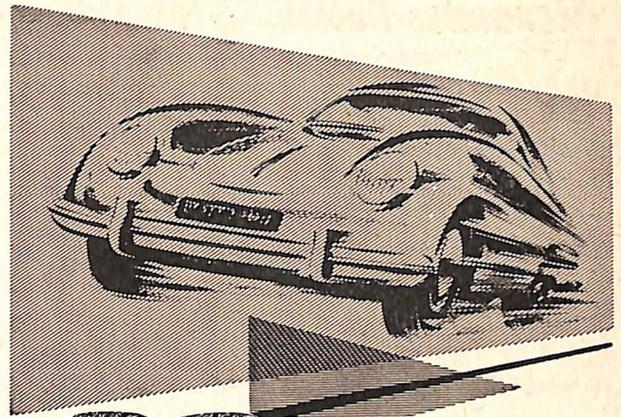
im Frühjahr 1959!
(30. April — 10. Mai)

Starke internationale Beteiligung, reiche Beschickung

Zwei große Sonderschauen:

- ▶ Wald und Holz in Leben und Wirtschaft
- ▶ Sinnvoll genutzte Freizeit

Auskünfte: Messeleitung in Graz, Conrad-v.-Hötzendorf-Straße 67, Telefon 86 4 51, Fernschreiber 03/511



Sport UND
Super Sport

DIE NEUEN **SEMPERIT**
Reifen

JETZT SO GUT WIE DIE BESTEN DER WELT



eine
wirkliche
Erfrischung

Libella

Führendes Spezialhaus für den Herrn



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

Wien III

Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90

Telephon 72 63 97, 73 51 62

zung für die Ueberwachung der Sperrstunde, nämlich, daß es dem Gastwirt bzw. dem Verantwortlichen des Gast- und Schankbetriebes nicht mehr möglich ist, nachträglich um die Bewilligung zur Verlängerung der Sperrstunde bei der Gewerbebehörde anzuschauen. Früher konnte daher, wenn die Absicht zur nachträglichen Anmeldung bestand, nur mit Vorbehalt eingeschritten werden. Vielfach wurde auch von der Gewerbebehörde nachträglich diese Bewilligung erteilt. Gegenwärtig muß für jede Ueberschreitung der Sperrstunde

Ministerialoberkommissär Dr. EDUARD NEUMAIER

Auch Landbriefträger besorgt „Geschäfte der Regierung“

(§ 101 (2) StG)

Zu den Obliegenheiten des Postadjunkten B., der als Landbriefträger eingesetzt war, gehörte es auch, Erlagscheine und Geldbeträge bis zu einem Betrage von 1250 S von den außerhalb wohnenden Bergbauern in Empfang zu nehmen und beim Postamt zur Einzahlung zu bringen. Da überkam den Postadjunkten das Verlangen, ein Moped sein eigen zu nennen, und da die Sorge für Frau und Kind keine Ersparnisse zuließ, kam er auf die Idee, zwei ihm anvertraute Beträge im Wert von insgesamt etwa 1000 S einfach nicht einzuzahlen, sondern für sich zu verwenden. Zunächst ging die Sache glatt, dann aber langten beim Postamt zwei Briefe von jenen Stellen ein, an die die anvertrauten Beträge zu zahlen gewesen wären. B. befürchtete, daß die ganze Sache nun aufkommen würde, wenn die Briefe Mahnungen über die noch ausstehenden Zahlungen enthalten würden. Er öffnete daher die Briefe und da er seine Vermutung bestätigt fand, vernichtete er diese, zumal er zu dieser Zeit noch immer nicht die Mittel besaß, um die Forderungen der Absender zu begleichen. Kurze Zeit darauf gewährte der Bäckermeister dem Postadjunkten ein Darlehen und er bezahlte die auf die Erlagscheine einzuzahlenden Beträge sofort, und da die Obrigkeit zu dieser Zeit von der begangenen Veruntreuung keine Kenntnis hatte, wählte B. alles in schönster Ordnung.

Um so erstaunter war der Postadjunkt, als er, nachdem die Sache doch aufgekommen war, zwar nicht wegen Veruntreuung, wohl aber wegen Verbruchens des Mißbrauches der Amtsgewalt, begangen durch widerrechtliche Aneignung und Vernichtung der Briefe, vom Gericht verurteilt wurde.

B. ging nun bis zum Obersten Gerichtshof und behauptete, er habe durch die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt begangen, da er erstens kein eigentlicher Beamter sei und zweitens sich die Briefe nur widerrechtlich angeeignet habe,

Neue Dienst- und Wohngebäude



Das neue Gendarmeriegebäude in Obertraun, Oberösterreich (ein Gendarmeriepostenunterkunft, zwei Naturalwohnungen)

eine bereits erteilte Bewilligung vorliegen. Daher kann sich eine Amtshandlung des Gendarmeriebeamten nicht nur auf die Anzeigenerstattung allein beschränken, sondern hat auch auf die Herstellung des gesetzlichen Zustandes, also die sofortige Einhaltung der Sperrstunde, ausgerichtet zu sein.

Die grundsätzlichen Bestimmungen im § 54 a bringen somit für den mit der Ueberwachung der Sperrstunde betrauten Gendarmeriebeamten bei der Ausübung seines ohnehin schwierigen Dienstes zweifellos eine gute Handhabung.

wozu ihm sein Amt nur die Gelegenheit bot. Sein Verhalten könne daher nur als Uebertretung der Veruntreuung nach § 461 StG, die als lex specialis der Bestimmung des § 101 StG vorangehe, beurteilt werden. Darüber hinaus sei aber die Aneignung und Vernichtung der beiden Briefe, weil sie nur zur Verheimlichung der vorher begangenen Veruntreuung gedient haben, nicht als strafbarer Tatbestand, sondern als bloße Deckungshandlung anzusehen.

Der Oberste Gerichtshof, der übrigens die Nichtigkeitsbeschwerde des B. verwarf, führte in seiner hochinteressanten Entscheidung zunächst aus, daß als Beamter im Sinne des § 101 Abs. 2 StG derjenige anzusehen sei, der vermöge mittelbaren oder unmittelbaren öffentlichen Auftrages mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen hat. Der Postbetrieb sei ein solches Geschäft, denn das Gesetz macht, wie der Gerichtshof schon in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen hat, keinen Unterschied zwischen wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates und der Ausübung der Hoheitsgewalt. Dadurch, daß der Staat das Postwesen übernommen hat, hat er den Postbetrieb zu einem Geschäft der Regierung gemacht.

Bei der Beurteilung der Frage der Beamtenqualität des Angeklagten war nach Ansicht des OGH der Umstand ohne Bedeutung, ob er als Landbriefträger nur eine untergeordnete Tätigkeit in dem Postbetrieb zu versehen hatte, da das Gesetz bei der Aufstellung des Beamtenbegriffes keinen Unterschied zwischen einer Tätigkeit von größerer oder geringerer Bedeutung macht. B. wurde daher zu Recht als Beamter im Sinne des Strafgesetzes angesehen.

Zur Behauptung des Postadjunkten, seine Tat sei als Veruntreuung zu qualifizieren, stellte der Oberste Gerichtshof fest, daß die Unterstellung einer Tat unter § 181 StG nur dann in Frage kommt, wenn dem Täter nichts anderes zur Last liegt als die widerrechtliche Aneignung eines Gutes, das ihm von Amts wegen anvertraut war. Besteht aber der Mißbrauch der Amtsgewalt nicht allein in der Aneignung des anvertrauten Gutes selbst, sondern in einer pflichtwidrigen Ausübung der dem Beamten obliegenden amtlichen Befugnisse, dann stellt seine Tat einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 101 StG dar.

Nach der getroffenen Feststellung gehörte die Zustellung der beim Postamt einlangenden Postsendungen an die Adressaten zu den dienstlichen Obliegenheiten des Angeklagten. Diese ihm zustehenden amtlichen Befugnisse hat der Postadjunkt nun dazu mißbraucht, die beiden Briefsendungen, die er ordnungsgemäß zuzustellen hatte, zu öffnen und zu vernichten. Dabei war seine Absicht auf die Schädigung der Adressaten und Absender in den oben bezeichneten Rechten gerichtet. Die Handlungen des Postadjunkten bestanden daher nicht ausschließlich in der widerrechtlichen Aneignung eines anvertrauten Gutes, sondern in einer mit Schädigungsabsicht verbundenen mißbräuchlichen Ausübung der ihm als Postbediensteten anvertrauten amtlichen Gewalt. Mit Recht sind deshalb nach Auffassung des OGH die Handlungen des Angeklagten als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt und nicht als Uebertretung nach § 461 StG gewertet worden.

Mit der Feststellung, daß der Postadjunkt in Schädigungsabsicht gehandelt hat, ist nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes auch die Frage beantwortet, ob die Tat

Tod durch ungeschützte Kreissäge

Von Gend.-Rayonsinspektor JOHANN HAMMER, Gendarmeriepostenkommando Ferlach, Kärnten

Fast täglich berichten uns Zeitungen und Rundfunk außer den Verkehrsunfällen auch von Arbeitsunfällen mit der Kreissäge in den verschiedenen Betriebszweigen der Land- und Forstwirtschaft. Da in den meisten Fällen in den Zeitungen nur mit kurzen Sätzen zum Ausdruck gebracht wird, daß sich da oder dort ein gräßlicher Unfall beim Holz-

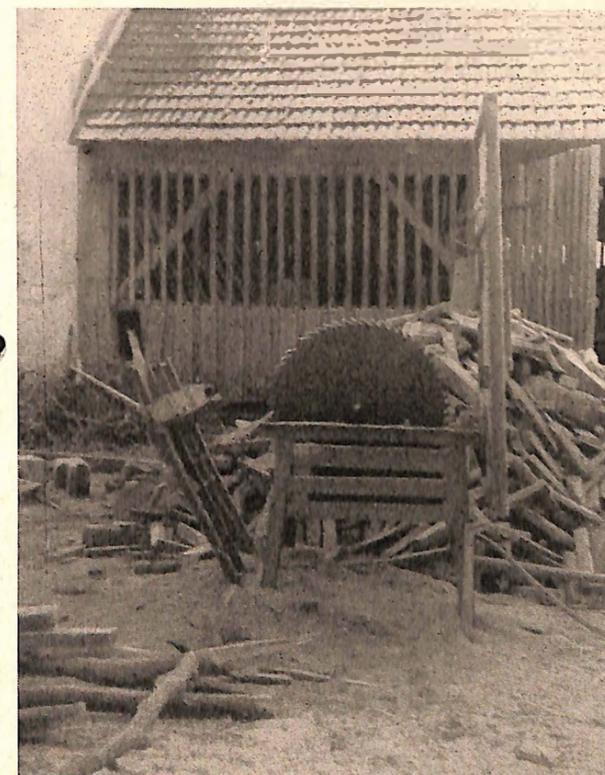
zu seinem, wie auch zum Schutze seiner Dienstnehmer anschaffen, beachten und studieren sollte.

Eine solche Nichtbeachtung zeigte deutlich ein tödlicher Arbeitsunfall, der sich kürzlich im Ueberwachungsbereich des Gendarmeriepostens Ferlach zugetragen hat.

Der 35jährige Landarbeiter Jakob Martinz war seit dem 1. Jänner 1956 bei einem Besitzer in Kirschentheur beschäftigt. Martinz verrichtete sämtliche in diesem landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Arbeiten. Zu diesen Arbeiten gehörte auch das Holzschneiden mit einer Kippkreissäge. Am 10. Dezember 1958, in der Zeit von 10.30 Uhr bis zirka 16.30 Uhr, war Martinz im Hof der Liegenschaft mit der angeführten Kippkreissäge beim Schneiden von Abfallholz auf zirka 25 cm Länge beschäftigt. Bis gegen 15.30 Uhr war dem Martinz eine im gleichen Betrieb beschäftigte Landarbeiterin beim Zureichen von zirka drei bis vier Meter langen Kanthölzern (Fichtenholz) in verschiedenen Stärken behilflich. Nach diesem Zeitpunkte hatte Martinz allein die restlichen Kanthölzer auf der Kippkreissäge geschnitten. Gegen 16.30 Uhr hielt die Landarbeiterin bei der Säge Nachschau. Dort sah sie Martinz in der Verlängerung der Kippkreissäge, in östlicher Richtung, mit dem Rücken auf dem Erdboden bewußtlos in einer Blutlache liegen. Martinz röchelte und blutete stark aus der linken Stirnseite und aus dem linken Auge. Die Kippkreissäge war zu diesem Zeitpunkt eingeschaltet.

Martinz wurde im bewußtlosen Zustand gegen 17.30 Uhr mittels Rettungautos in das Unfallkrankenhaus Klagenfurt eingeliefert. Am 11. Dezember 1958 gegen sechs Uhr ist Martinz infolge der erlittenen Verletzungen (Ausschlagen des linken Auges, Schädelzertrümmerung mit Gehirnaustritt) erlegen.

Wie kam es zu diesem tödlichen Arbeitsunfall? Wie im Zuge der Erhebungen und des Lokalaugenscheines festgestellt wurde, war diese Kreissäge im Monat No-



Nahansicht der Kippkreissäge aus nördlicher Richtung. Wie die Rekonstruktion ergab, hatte Martinz das zersägte Brennholz von der rechten Seite über das zum Körper laufende ungeschützte Sägeblatt an die linke Seite geworfen. Dabei war ihm ein 25 cm langes Holzstück während des Wurfes auf das Sägeblatt gefallen. Dieses Holzstück wurde durch das laufende Sägeblatt erfaßt und mit Wucht gegen die linke Schläfenseite des Verunglückten geschleudert

schneiden usw. ereignet hat, nimmt der Nichtbeteiligte und Außenstehende nur wenig Notiz von diesen Unfällen.

Im Bundesland Kärnten wurden laut Verordnung der Landesregierung vom 23. September 1952, LGBl. Nr. 35, Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) erlassen. Weiter wurde von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, Wien, Unfallverhütungsdienst, Wien IV, Mommsengasse 35, eine Sammelmappe für den Unfallschutz der Landarbeit (Merkblätter über Unfallverhütung) herausgegeben, die jeder fortschrittliche Landwirt

nicht unter die Sondernorm des Gesetzes zum Schutze des Brief- und Schriftverkehrs zu unterstellen sei. Dieses Gesetz kommt nämlich nur dann zur Anwendung, wenn die Tat nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes, insbesondere unter den Tatbestand des § 101 StG fällt. Unter die Bestimmung des § 101 StG fällt die Tat aber immer dann, wenn sie in Schädigungsabsicht verübt wurde, aber auch dann, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Verletzung des Briefgeheimnisses deshalb erfolgte, um den Brief als wichtige Urkunde zu unterdrücken.



Nahansicht der Kippkreissäge aus östlicher Richtung. Zirka eineinhalb Meter in Verlängerung der Kreissäge ist die Blutlache sichtbar, wo Martinz nach dem Unfall zu liegen kam

Schließlich stellte der Oberste Gerichtshof zur Ansicht des Landbriefträgers, die Vernichtung der Briefe stelle bloß eine straflose Deckungshandlung dar, fest, daß das Vorgehen des Angeklagten über eine bloße Deckungshandlung weit hinausgeht. Der Postadjunkt hat Geld veruntreut und dann die Briefe vernichtet, allerdings mit der Absicht, die Entdeckung seiner Veruntreuung zu verhindern. Er hat mit dieser Handlung aber ein ganz anderes Rechtsgut verletzt, nämlich das Recht auf Beförderung bzw. Zustellung von Briefen, die er in Ausübung seines Amtes als Postbediensteter zu befördern hatte.

vember 1955 in der landwirtschaftlichen Genossenschaft in Klagenfurt gekauft worden. Von dieser Kippkreissäge war der Tisch senkrecht aufgeklappt, das Sägeblatt lagerte ohne Schutzhaube frei auf der Welle. Vor diesem Sägeblatt ist eine Zuführvorrichtung angebracht, wohin das zu schneidende Holz gelegt und gegen das zum Körper laufende Sägeblatt gedrückt wird (siehe Lichtbild).

Als Antriebsquelle dieser Kippkreissäge dient ein 5,5 PS starker Elektromotor, der vier Meter in westlicher Richtung vor dieser Kippkreissäge auf dem Erdboden lagerte und mittels eines Treibriemens mit der Kreissäge verbunden war.

Etwa eineinhalb Meter in der Verlängerung der Kippkreissäge, in östlicher Richtung, befand sich eine im Durchmesser von 25 cm große eingetrocknete Blutlache, die von den tödlichen Verletzungen des Martinz herrührte.

Wie die Rekonstruktion ergab, hatte es Martinz unterlassen, die mit elektrischer Energie angetriebene Kreissäge, während er das bereits zersägte Holz von der rechten Seite

des laufenden, ungeschützten Kreissägeblattes über dieses auf die linke Seite geworfen hatte, den Motor auszuschalten. Dadurch wurde ein 25 cm langes kantiges Holzschrot beim Ueberwerfen von dem zum Körper laufenden Kreissägeblatt erfaßt und mit Wucht gegen die linke Schläfen- seite des Martinz geschleudert. Der Schwerverletzte fiel nach rückwärts in der Verlängerung der Kreissäge auf den Erdboden und blieb dort bewußtlos liegen (siehe Lichtbild). Die Nahsicht der Kippkreissäge aus östlicher Richtung, zirka eineinhalb Meter in Verlängerung der Kippkreissäge, zeigt die Blutlache, wo Martinz nach dem Unfall mit dem Kopf zu liegen kam.

Sein Dienstgeber hatte es aus Fahrlässigkeit unterlassen, an der Kippkreissäge über das Sägeblatt die gelieferte Schutzhaube anzubringen, obwohl er bereits am 25. November 1958, also kurz vor diesem tödlichen Arbeitsunfall, von einem Beamten des Unfallverhütungsdienstes nach der Ueberprüfung aufmerksam gemacht und gewarnt wurde, diese Kippkreissäge ohne Schutzhaube nicht mehr in Betrieb zu setzen.

Der Prozeß-Hansl

Von Gend.-Patrouillenleiter OTHMAR KITZMULLER, Gendarmeriepostenkommando Wels, Oberösterreich

In der ganzen Gemeinde nennen ihn die Leute so. — Heute ist er schon alt, grauhaarig und dürr und, wie seine Nachbarn sagen, mit allen Salben geschmiert. Sein Leben lang hat er nie richtig gearbeitet und hat doch immer gut gelebt. Den ererbten Bauernhof mußte er schon in den besten Mannesjahren verkaufen, weil er als Bauer nichts taugte. Mit dem erhaltenen Geld kaufte er sich ein Miethaus im Ort; ein Stück Wald war ihm auch noch geblieben. Jetzt lebt der „Prozeß-Hansl“ von einer angemessenen Invalidenrente und von den Mietgeldern, die ihm die Parteien seines Hauses zahlen. Ab und zu verkauft er auch Holz, das er aus seinem Wald schlägern läßt. Obwohl er eigentlich ein geruhsames Leben führen könnte, vergönnt er sich keine Rast. Ob im Winter oder im Sommer — er ist immer am Weg —, er hat immer etwas in der nahen Stadt zu tun. Bei seinen Streifzügen ist er sehr ärmlich gekleidet. Zum Gehen verwendet er zwei Stöcke, die er aber, wenn man ihm genauer zusieht, mehr am Boden nachschleift, als er sie zur Stütze wirklich benötigt. Wenn er sich unbeobachtet glaubt und es wirklich einmal „pressiert“, so klemmt er die Stöcke unter den Arm und läuft dahin wie ein Wiesel. Ja, ja, sagen die Leute, der „Prozeß-Hansl“ weiß ganz genau, daß er bei den Aemtern und Behörden als alter Invalide mit zwei Stöcken leichter vorwärtskommt. Auf Grund seiner desolaten äußeren Erscheinung wird er dort vorzüglich abgefertigt und es gelingt ihm, überall Mitleid hervorzurufen — er spielt den armen, hilflosen und geplagten Menschen. Wenn man seine Verhältnisse näher untersucht, so muß man feststellen, daß er weder arm noch hilflos ist, sondern nur deshalb von seinen Mitmenschen gemieden wird, weil er ständig mit ihnen Streit sucht und nur deswegen an chronischem Geldmangel leidet, weil er den Großteil seiner Einkünfte zur Finanzierung seines Hobbys, der krankhaften Sucht, mit seinen Nachbarn Prozesse zu führen, verwendet. So erscheint er auch ständig bei der zuständigen Sicherheitsdienststelle und erstattet eine Anzeige um die andere. Die meisten Anzeigen enden dann mit der Feststellung, daß kein von Amts wegen zu verfolgender Tatbestand vorliegt. Wo immer man auch wegen seiner Anzeigen Erhebungen anstellt, hört man dieselben Worte: „Ach so — der ‚Prozeß-Hansl‘ hat das wieder angezeigt — ich hab' mir's ja gedacht. Wissen S', Herr Inspektor, der hat ja immer und mit allen Leuten Streit. Ich hab' auf jeden Fall von dem, was Sie mir da erzähl'n, wirklich nichts g'seh'n oder g'hört — und im Vertrau'n g'sagt, Herr Inspektor, wenn ich auch was g'seh'n oder g'hört hätt', ich würd's ja doch nicht sag'n, weil ich mit der Sach' da gar nichts z'tun hab'n will. Ich seh' nämlich nicht ein, warum ich wegen dem ‚Prozeß-Hansl‘, dem alten Spinner, immer zum G'richt geh'n soll — ich krieg' ja nichts dafür — ich hab' was ander's z'tun.“

Dem „Prozeß-Hansl“ ist nicht wohl, wenn er längere Zeit mit der Exekutive, dem Gericht oder einer anderen Behörde nichts zu tun hat und die Gendarmeriebeamten wegen jeder Kleinigkeit herbeiruft. Er ist erst dann wirklich befriedigt, wenn er sieht, daß seine oft wirklich läppische Anzeige

irgendwo zu Protokoll genommen wird und er selbst die Versicherung erhält, daß alles seiner Einbildung gemäß durchgeführt wird. Bei diesen Menschen kann man sogar beobachten, daß sie geradezu in einen innerlichen Freudentaumel verfallen, wenn sie hören, ihr Widersacher werde unter Umständen in Haft genommen, falls das Angezeigte der Wahrheit entspricht.

Obwohl nun der Beamte oft weiß, daß der Anzeiger ein geborener Querulant ist, ein Mensch, der sich gegenüber seinen Mitmenschen immer benachteiligt fühlt und stets auf der Suche nach Möglichkeiten ist, mit seinem Nachbarn oder Hausgenossen einen Rechtsstreit herbeizuführen, so ist der Beamte dennoch verpflichtet, derartige Anzeigen zu überprüfen und den wirklichen Tatbestand zu erheben. Diese Nachforschungen können manchmal sehr umfangreich sein und verursachen einen unnötigen Arbeits-, Zeit- und schließlich ganz zwecklosen Kostenaufwand.

Es ist klar, daß diese Parteien bei den Behörden unliebsam in Erscheinung treten und sich daher die Abfertigung solcher Menschen in etwas kühlerer Form abspielt. — Auch der Beamte ist nur ein Mensch, mit gleichen Schwächen ausgestattet und mit denselben Alltagsorgen belastet wie jeder andere Staatsbürger, und es ist daher nicht verwunderlich, wenn auch dem Beamten einmal die Geduld reißt und einem solchen „Prozeß-Hansl“ in energischer Form zu verstehen gibt, daß das Recht und die Möglichkeit, Behörden und Beamte in Anspruch zu nehmen, bestimmte Grenzen aufweist. Leider nützt dies meist bei den sogenannten „Prozeß-Hansln“ gar nichts. Sobald diese Menschen, die ja eigentlich bedauernswert sind, bemerken, daß sie bei den Behörden und Aemtern wegen ihrer unsachlichen Anbringungen nicht mehr gerne gesehen sind, so wird ihr krankhafter Drang, den Vater Staat zu beschäftigen, noch intensiver, man kann fast sagen inbrünstig, und sie suchen dann neue Wege, ihren Willen ohne Rücksicht auf Verluste durchzusetzen. Man kann immer wieder feststellen, daß diese Leute ganz unnütz schwere finanzielle Opfer bringen, indem sie die unmöglichsten Prozesse anstreben.

Diese „Prozeß-Hansln“ sind auch über den Behördenweg bestens informiert, kennen die Instruktionen der beanspruchten Beamten recht gut und benützen nicht selten im Falle eines abschlägigen Bescheides eine sich bietende Gelegenheit, den bösen Beamten in Ungelegenheiten zu bringen, indem sie bei seiner vorgesetzten Dienststelle Beschwerden einbringen. Es ist meist ganz zwecklos, einen derartigen Menschen darüber zu belehren, daß sein Ansinnen einfach unmöglich ist und auf Grund der bestehenden Gesetze einfach nicht zu seinen Gunsten entschieden werden kann. Er wird sich durch niemanden von seiner Ueberzeugung abbringen lassen, daß der betreffende Beamte die Schuld daran trägt, und wird nach Möglichkeiten suchen, den Beamten Schwierigkeiten zu bereiten.

Damit aber der Beamte in diesen Fällen erfolgreich bleibt, gibt es nur den einen sicheren Weg, daß er streng nach der Dienstinstruktion und den Gesetzen einschreitet und somit sein Tun und Lassen rechtfertigen kann.

Bergfahrt — Bergnot

Von Gend.-Revierinspektor OTTO JONKE, Gendarmeriepostenkommando Saalfelden, Salzburg

Zu allen Zeiten des Jahres, besonders aber in den Tagen der Ferien, begeben sich Menschen jeglichen Alters auf die Berge, die ja schon immer ein erstrebenswertes Ziel für echte Entspannung von Alltag und Pflichten waren. Unsere herrliche österreichische Landschaft mit ihrem reichen und natürlichen Schmuck alpenländischer Pracht auf verhältnismäßig engem Raum bildet naturgemäß einen ganz besonderen Anziehungspunkt.

Neben den Vorgebirgen mit ihren stillen Waldböden, den imposanten Felsregionen, den fruchttragenden Ebenen, den hellläugigen, stillen Seen, den romantischen Wildbächen, den Dörfern, Märkten und Städten mit ihren mannigfachen Zeugen alter und neuer Kultur, sind es in hohem Maße die Bewohner, die mit ihrer aufrichtigen Wesensart, ihrem aufgeschlossenen Charakter und steter Hilfsbereitschaft gegenüber jedermann dem alljährlich sich erweiternden Strom von Besuchern aus aller Welt den Impuls geben.

So wie der Verkehrsteilnehmer die Gebote und Verbote bei Bewegungen auf der Straße kennen muß, um durch eigene Schuld nicht unter die Räder zu kommen, dem des Schwimmens Unkundigen die Untiefe eines Flusses oder Sees zum Verhängnis werden kann, so muß auch der Bergwanderer bestimmte und sicher allgemein auch einleuchtende Voraussetzungen erfüllen, um nicht persönliche Not auf einsamer Höhe erfahren zu müssen oder auch durch eigene sträfliche Sorglosigkeit andere in Gefahr zu bringen.

Zu bestimmten Zeiten des Jahres häufen sich geradezu die Meldungen in der Presse über einen Unfall im Gebirge; meist sind es nur wenige Zeilen, mit denen Name, Alter, Beruf, Herkunft und Ort des Geschehens aufgezeigt werden, und doch liegt viel Tragik auch für jenen zwischen ihnen, der mitfühlend das Ereignis zur Kenntnis nimmt; es handelt sich doch fast stets um junge, ideal gesinnte und charakterlich hoch einzuschätzende Menschen, die auf den Höhen nichts anderes suchen wollten als gesundes Frohsein und damit die Stärkung des Ichs für den Kampf mit den im täglichen Leben auftretenden Widerwärtigkeiten.

Freilich, auch allzugroßer Wagemut führte schon oftmals zu frühem Tod, meist aber sind Fehlberechnungen an der körperlichen Leistungsfähigkeit, des Wetters, bei Ausrüstung und — besonders im Falle von Ausländern — die völlige Unkenntnis der alpinen Landschaft und ihrer oft gefährlichen Launenhaftigkeit infolge rascher Wetterstürze die das Unglück auslösenden Ursachen.

Es gilt daher jedem Bergwanderer der wohlgemeinte Rat, vor Antritt der Bergfahrt zu prüfen und gewissenhaft Überlegungen anzustellen, ob nach menschenmöglichem Ermessen die jeweilige Tour gewagt werden kann, natürlich auch, ob sie etwa für den einen oder anderen Teilnehmer ein zu großes Wagnis bedeuten würde.

Der in der Gruppe Erfahrenste und körperlich wie seelisch Stärkste hätte dabei allenfalls das letzte und entscheidende Wort zu reden, gegebenenfalls auch verantwortlich die Führung zu übernehmen, welche vorbeugende Regel nicht allein nur für schwere Hochtouren anheimgestellt ist; an und für sich gute und gesicherte Steige können bei Wettersturz und Sichtnahme zur Grenze des Todes werden. Die Wände sind oft steil und tief, an denen sie vorbeiführen, und kaum ein Halt beim Sturz an ihnen.

Eine Bergfahrt ist etwas Schönes, und das Erlebnis an sich einmalig und nachhaltig, was jeder bestätigen wird, der jemals eine solche mit Herz und Sinn einfiel; sie hinterläßt aber einen schaurigen und entsetzlich in der

Brust lastenden Eindruck, wenn auch nur einer der Bergfreunde am Ende zu beklagen ist.

Es lohnt sich daher sehr wohl, beizeiten vernünftig zu planen, vorzubereiten und Ratschläge bei gebietskundigen Personen an Ort und Stelle einzuholen und auf deren Rat auch zu hören; wie viele Freunde der Berge wanderten und kletterten dem Tod entgegen, nur weil sie die Warnung Einheimischer, die aus jedem Wolkentrieb und Klimastand untrügliche Zeichen lesen können, einfach in den Wind schlugen, als unbedeutend abtaten, also ignorierten.

Am Berg, um den es einmal stürmt und tobt, die Wolken eine tiefe, undurchdringliche Wand um ihn legen, gibt es kein Erbarmen mehr; es beginnt der Mensch in seiner Verlassenheit ein gewaltiges Ringen gegen das hereingebrachte Element, und der Sieg ist dann nicht immer seiner.

Ist es da nicht tröstlich zu wissen, daß es in den für Touristik bedeutsamen Orten im Talgrund die braven und bestgeschulten Männer des „Freiwilligen Bergrettungsdienstes“ und die „Alpinen Einsatzgruppen der Bundesgendarmerie“ gibt, die nach Katastrophenalarm oder Abgängigkeitsanzeige unverzüglich mit modernsten Rettungsgerätschaften in das ihnen bekanntgemachte oder vermutliche Unglücksgebiet abgehen?

Haben die in Bergnot geratenen Personen vor ihrem Weggehen Nächtigungsplätze, Zielpunkte, Abstiegsroute und voraussichtliche Zeitpunkte bekanntgegeben, dann ist den zu Hilfe eilenden Trupps schon viel gedient, da sie die Suche auf einen ganz bestimmten Abschnitt im ohnedies unwegsamen Gelände konzentrieren können.

Wenn aber, wie es leider häufig der Fall ist, Einzelpersonen, kleinere oder größere Gruppen entweder überhaupt ohne vorheriger genauer Bekanntgabe ihrer Absichten in die Bergwelt aufsteigen oder aber bekanntgegebene Zielpunkte und Routen in der Zwischenzeit fahrlässigerweise änderten, dann erfordert es große Strapazen, Anstrengungen und vor allem auch Zeit, bis ihnen Hilfe gebracht oder Bergungen vorgenommen werden können. All dies wäre aber auf ein Mindestmaß herabgemindert worden, wenn man den Meldevorgängen gewissenhaft und mit Einsicht entsprochen hätte.

Bergfahrer, bedenkt doch, welche Apparate ihr unter Umständen in Bewegung setzt, wie viele Männer ihr oft vermeidbaren Mühen, persönlichen Opfern und Gefahren aussetzt, wenn ihr euren ganz selbstverständlichen Pflichten nicht voll und ganz nachkommt; dazu gehört auch die Vorsorge für rechte Bekleidung und Ausrüstung (allfällige Wetterstürze und Biwaks in Betracht ziehen!), genügend geeigneter Proviant, Verbandszeug, Taschenlampe für optische und Pfeiferl für akustische Zeichengebung. Erst wenn alles getan, was zu tun war und der Bergfahrer sich physisch und auch psychisch für die in Aussicht genommene Tour geeignet befunden hat, soll und kann er sich auf den Weg begeben. Es ist die bestmögliche Sicherheit ja auch im Interesse jedes einzelnen Teilnehmers gelegen, da ja wohl angenommen werden darf, daß keiner von ihnen sich leichtfertig in Gefahr, Bergnot oder Tod begibt. Die Hilfsmannschaften können natürlich auch nicht Wunder tun, aber was ihnen möglich ist, werden sie unter Aufbietung all ihrer Kräfte vollbringen; bis dahin heißt es eben durchhalten, so gut es geht, und sich, wenn möglich, gegenseitig tatkräftigst helfen. Hilfe kommt immer, das ist gewiß! Auf die „Einsatzgruppen der Gendarmerie“ und die „Bergrettungsmänner“ ist Verlaß!

SERIENMÖBEL JEDER ART

Neudorfler
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 17 8
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Corriger la fortune — Betrüger mit Spielapparat

Von Gend.-Rayonsinspektor FRANZ PIETZKA, Gendarmeriepostenkommando Erzberg, Steiermark

Im Aprilheft 1953 der „Illustrierten Rundschau der Gendarmerie“ erschien ein kurzer Artikel über das Falschspielen am Roulettetisch und beim Bakkarat. Der Komplex des leichten und mühelosen Geldverdienens besteht sicherlich schon so lange, als es überhaupt Menschen auf der

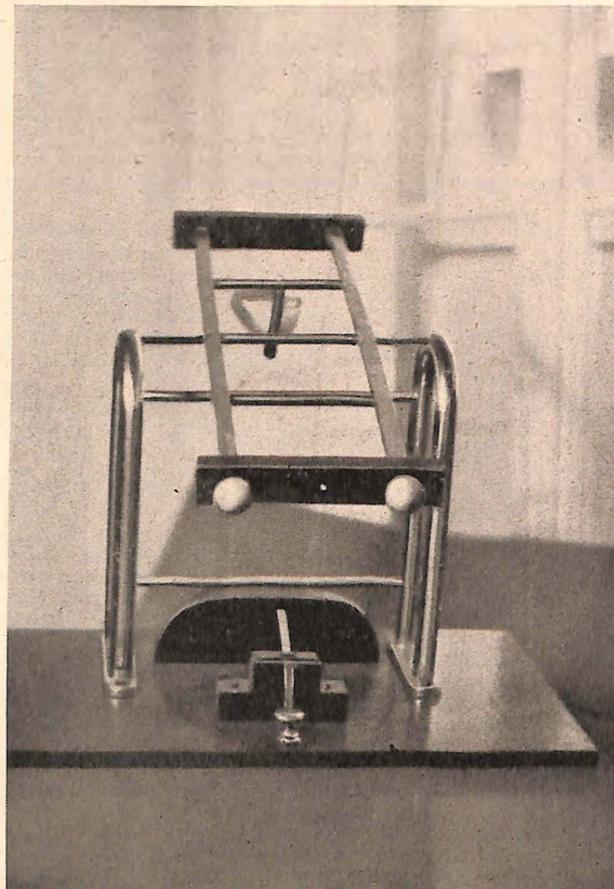


Bild 1: Gesamtansicht des Spielgerätes. Auf der Scheitelhöhe zweier senkrecht aufmontierter Ständer ist eine waagrechte Achse leicht beweglich gelagert. An diese Welle fix angeschweißt ist ein Metallrahmen, und zwar so, daß er sich leicht wie eine Schaukel bewegen läßt

Erde gibt. Am Jahresende war ich zwei Männern auf deren recht interessante Betrügerei bei einem Geschicklichkeitsspiel dahinter gekommen. Dazu folgendes:

Vom 31. Dezember bis 1. Jänner stand ich im Dienst. Am Abend fuhr ich vom Erzberg mit dem Aufzug nach Eisenerz. Junge Leute wie auch ältere Ehepaare hatten es eilig, zu der einen oder anderen Silvesterveranstaltung zurechtzukommen. Als ich den Bergmannsplatz überquerte, war dieser von einem großen Weihnachtsbaum hell erleuchtet. In der Mitte des Platzes drängten sich eine Menge Leute um einen aufgestellten Jahrmarktstand. Ich dachte mir, hier müsse eine großartige Attraktion zu sehen sein, denn zu so später Zeit, es war nach 20 Uhr und hatte etliche Grade unter Null, bleiben Straßenpassanten nicht gerne stehen. Auch ich wollte mir den Genuß dieser von mir vermuteten größeren Sache nicht entgehen lassen. Beim Stand selbst ging es hoch her. Ein Mann im Alter von zirka 40 Jahren erklärte im schweizerischen Dialekt dem versammelten Publikum einen Spielapparat. Dieser Apparat sei eine großartige Erfindung und werde in Oesterreich überhaupt zum erstenmal vorgeführt. Begeistert folgten die Zuseher seinen Ausführungen. Immer wieder betonte er, wer Geschicklichkeit beweise, könne sich noch in den letzten

Stunden des Jahres 1958 eine Menge Geld machen. Die Interessenten mögen sich beeilen, er sei nur ganz kurze Zeit in Eisenerz und werde demnächst wieder in die Schweiz abreisen. Noch hatte niemand das Glück versucht. Als sich der Inhaber von seinem Apparat wendete, versuchte ich unerlaubt einen Probeschub. Hätte ich einen Einsatz bezahlt, so wäre dieser verloren gewesen. Bei einem zweiten Versuch wurde ich erwischt und aufgefordert, vor dem Spiel auch einen Einsatz zu bezahlen. Ich war damit zufrieden und ließ den Apparat vorläufig in Ruhe. Inzwischen meldete sich ein Glücksritter, der seine Geschicklichkeit am Schweizer Patent versuchen wollte. Es wurde ihm gnädigerweise ein Probeschub gestattet. Diesen hatte er großartig gewonnen. Nun stieg bei dem jungen Mann der Anreiz zum Weiterspielen. Jetzt müsse er jedoch, so erklärte ihm der Spielinhaber, mindestens fünf Schilling Einsatz leisten. Eine Fünf-Schilling-Münze wird auf den Spieltisch gelegt. Der Spieler schaut gespannt auf den Spielapparat, setzt einen Bügel in Bewegung, und siehe, er hatte gewonnen. Es folgte noch ein Einsatz um fünf Schilling. Auch diese Partie hatte er gewonnen. Um zehn Schilling erhielt er mehr zurück, als er einsetzte. „Setzen Sie doch mehr, Sie haben eine geschickte Hand, Sie gewinnen ganz bestimmt.“ So lockte der Spielinhaber; der Gewinn stand auch beinahe schon an der Hand. Eine Fünfzig-Schilling-Note wurde nun auf den Spieltisch gelegt. Bei beiden leuch-

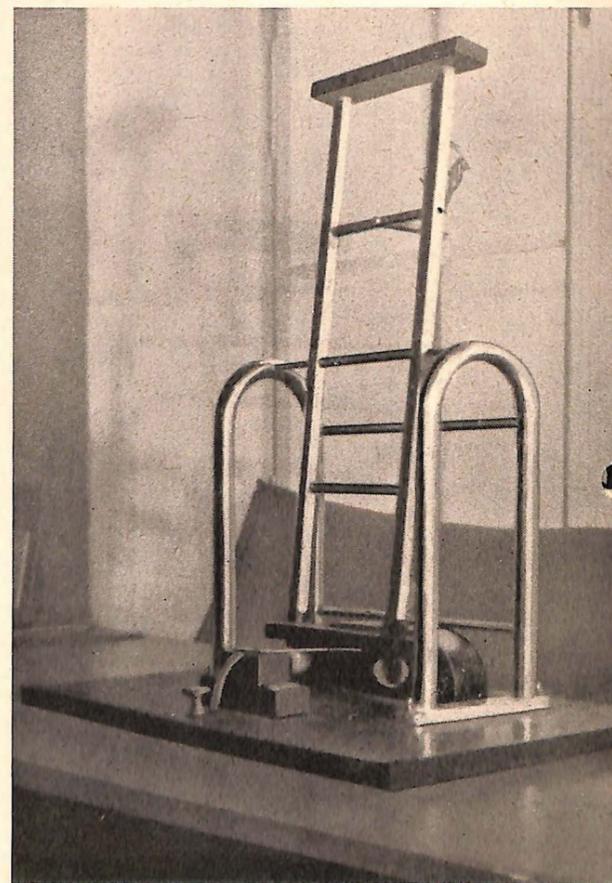


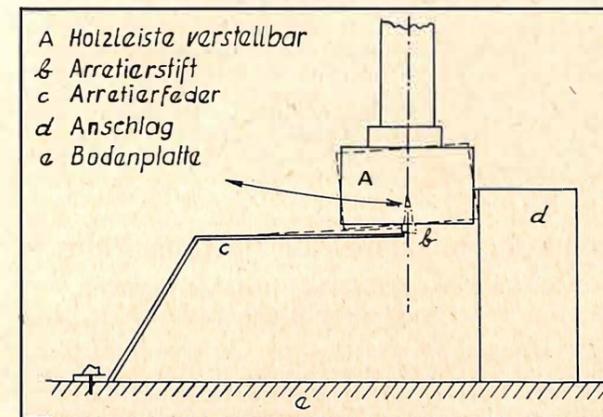
Bild 2: Die beiden Enden des Metallrahmens bilden zwei Holzleisten. Die obere Holzleiste schwebt frei in der Luft, wogegen die untere Leiste über eine waagrechte, in Drehrichtung angebrachte Stahlfeder schleift. Gewonnen hat der Spieler, bei dem bei einem Anschlag der Rahmen zum Stillstand kommt. Ist der Stoß zu stark, schlägt der Bügel am Anschlag zurück, ist der Stoß zu schwach, gelangt der Rahmen erst gar nicht zum Anschlag und das Spiel ist verloren

teten die Augen. Der eine dachte sich, jetzt gewinne ich zweihundert Schilling, denn so war es ausgemacht, der andere sagte sich aber im stillen, dein Fünfziger ist mir sicher. Der Spielinhaber berührte vor dem entscheidenden Schub das Spiel mit der Hand. Das kam mir sehr eigenartig vor. Der Spieler zieht den Bügel hoch, sein Geist ist in einer anderen Welt. Die Zuseher sind gespannt, niemand verliert ein Wort. Ein leiser Knack, der Fünfziger war in des anderen Brieftasche gewandert. Verloren, nicht zu glauben, dahin der süße Traum von irgendwelchen zweihundert Schillingen. Genauso wie ich es mir gedacht hatte. Noch ein Einsatz von zwanzig Schilling wechselt den Besitzer. Damit hatte der Glücksritter die Nase voll.

Die kleinen Einsätze werden als Lockvögel verwendet, die großen jedoch wandern in die Taschen des Spielinhabers. Das Licht ging auf. Mit einer kleinen, fast unmerklichen Korrektur am Spielgerät lenkte der Spielinhaber Gewinn und Verlust. Jedoch immer nur zu seinem Vorteil. Eine ganz feine Bauernfängerei, wenn auch gerade keine Bauern zur Hand waren. Ein Spieler, den Namen konnte ich nicht ermitteln, soll an die fünfhundert Schilling verloren haben.

Für die Silvesternacht wollte ich mir keine Arbeit mehr auferlegen. Außerdem lag der Tatort im Postenbereich des Postens Eisenerz. Ich dachte mir, wenn der Spielinhaber gute Geschäfte macht, so wird er am folgenden Tag auch noch seine Schäflein scheren. Ohne jemandem von meiner Beobachtung Mitteilung zu machen, entfernte ich mich von der großartigen Glücksstelle. Die Nacht über war ich auf meiner Dienststelle auf dem Erzberg und kam erst am 1. Jänner 1959 um 12 Uhr wieder nach Hause. Nach dem Mittagmahl wollte ich mir den berühmten Schweizer Apparat und seine Besitzer näher ansehen.

Ich hatte mit meiner Vermutung, daß er seine Betrügereien fortsetzen werde, recht behalten. Er hatte Pech



gehabt, wäre er noch in der Nacht von Eisenerz abgefahren, so hätte ihm dies bestimmt zum Vorteil gereicht.

Seine Werkstätte stand wieder an der gleichen Stelle wie am Vortage. Jetzt betrieben sogar zwei Mann das Spiel. Geteiltes Leid trägt sich leichter, war meine Ansicht. Gegen zwei Mann wollte ich allein nicht einschreiten. Es hätte einer ausreißen können und damit die Erhebungen erschweren. Ich begab mich zum nahegelegenen Gendarmerieposten Eisenerz. Es waren dort der Postenkommandant und etliche eingeteilte Beamte anwesend. Ich bat den Postenkommandanten, er möge mir zwei Beamte zum Einschreiten gegen zwei Betrüger zur Verfügung stellen. Gleichzeitig erklärte ich den dortigen Beamten, auf welche feine Art sich die beiden mir zur Zeit noch unbekannt Männer ihr Einkommen verschafften. Ungläubige Gesichter sahen mich an. So etwas könne es nicht geben, dies sei ihnen noch nicht untergekommen. Ich hätte mich bestimmt geirrt. Es habe ja von den Spielern selbst noch niemand Anzeige erstattet. So ging es eine Weile hin und her. Ich konnte den Postenkommandanten von meiner Wahrnehmung fast nicht überzeugen. Endlich war es dann so weit, daß ich drei Mann Assistenz zum Einschreiten gegen die beiden Glückskorrigierer mitbekam. Am Bergmannsplatz erregte unser Erscheinen nicht wenig Aufsehen. Um den Stand hatten sich zu dieser Zeit etwa 100 bis 150 Personen versammelt gehabt. Ohne weiteres ließen mich die Zuseher an den Spielapparat heran.

Nun lag es an mir, mich von der am Vortage gemachten Beobachtung zu überzeugen. Ein Gendarm hielt die Spiel-

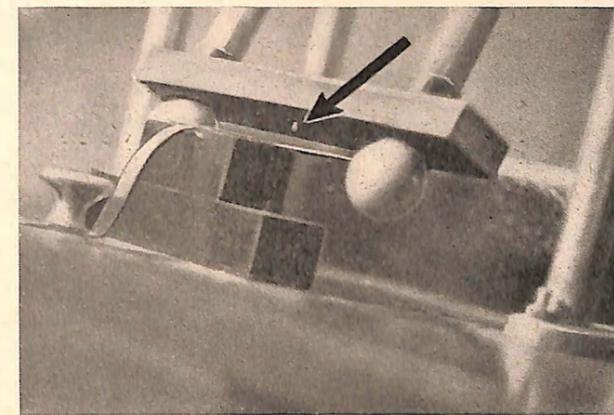


Bild 3: Die betrügerische Machination bestand darin, daß in die Mitte des Streichbügels ein Drahtstift eingeschlagen war, der auf „Gewinn“ oder „Verlust“ gestellt werden konnte. Befand sich der Drahtstift in der Rückwärtsstellung, drückte die Feder auf die Holzleiste, ohne auf dem Stift aufzusitzen (Gewinnstellung). Drehte der Spielinhaber auf Vorwärtsstellung, saß die Feder am Stift auf und der Streichbügel pendelte frei ohne Fixiermöglichkeit (Verluststellung)

inhaber vom Apparat fern. Ich versuchte mich einige Male am Spielgerät. Es dauerte aber nur wenige Minuten, bis ich richtig auf die Schliche kam. Die Zuseher beobachteten mich gespannt. Die Betrügerei lag für meine Kollegen und für mich klar auf der Hand. Während ich den nächsten Zusehern zeigte, wie man gewinnen und wann verspielen muß, kontrollierte ein Beamter die Spiellizenz. Die war natürlich auch gefälscht. Ein anderer Beamter eruierte Zeugen, ein weiterer wieder beschlagnahmte das am Tisch liegende Spielkapital.

Die Männer waren keine Schweizer, sondern Oberösterreicher aus der Umgebung von Linz. Ich war bedacht, daß der Spielapparat von niemandem beschädigt wurde und trug ihn sofort zum Gendarmerieposten in Eisenerz. Meine Kollegen besorgten den Transport der beiden Beschuldigten und des ganzen Spielinventares. Die beiden Herren waren mit einem recht gut aussehenden Pkw unterwegs.

Damit war eigentlich meine Arbeit zu Ende gewesen. Die Verfassung der Anzeige bildete dann nur mehr den Schluß des Aktes, an dem ich teilgenommen hatte. Es lag mir nur daran, den sich recht schlaue vorkommenden Betrügern das Handwerk zu legen.

Zum Abschluß für einen eventuellen Dienstgebrauch jener Gendarmeriebeamten, die diesen Artikel gelesen haben, die Beschreibung des Spielgerätes:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Geschicklichkeitsspiel, bei welchem die Verlust- und Gewinnmöglichkeiten für den Spielinhaber sowie für den Spieler halb zu halb stehen. Dies jedoch nur so lange, als am Spielgerät keine Korrektur zu des einen oder anderen Vorteil vorgenommen wird. In dieser Korrektur beim Spielgerät lag das ganze Um und Auf der Betrügerei.

Auf einer Holzplatte 50 x 33 cm Größe sind zwei etwa 30 cm hohe Ständer, 26 cm voneinander entfernt, senkrecht

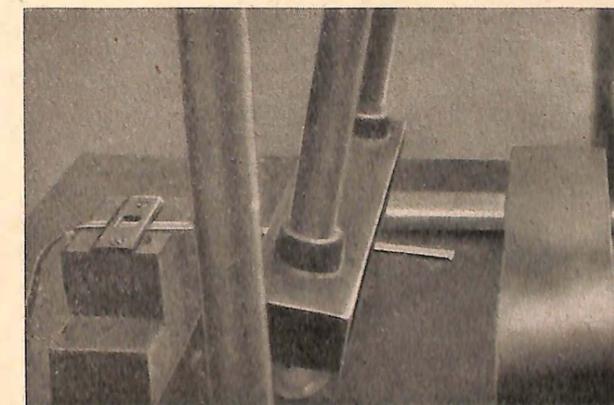


Bild 4: Die Arratierfeder mit dem Anschlag

Im Frühling nach Niederösterreich!

Das ideale Ausflugs- und Erholungsgebiet um Wien

169 Fremdenverkehrsgemeinden in den landschaftlich reizvollsten Teilen des Landes laden zum Besuch ein.

Heilbäder und Kurorte: Baden, Deutsch-Altenburg, Fischau, Pirawarth, Vöslau, Schönau, Puchberg am Schneeberg, Reichenau, Semmering.

Seilbahn auf die Rax, Zahnradbahn auf den Schneeberg, Sessellifte in Mitterbach, Mönchkirchen, Puchberg am Schneeberg, Semmering, Maria Schutz, Türnitz.

Bis in das späte Frühjahr Skisportmöglichkeiten in den alpinen Gegenden.

Leicht erreichbare Ausflugsziele, zahlreiche sehenswerte Kulturdenkmäler.

Besondere Frühjahrserlebnisse: Die Baumblüte in der Wachau und die Narzissenblüte um Lunz am See.

Zahlreiche Sportmöglichkeiten — bequeme Unterkünfte — gute Verpflegung — billige Preise.

Auskünfte und Prospekte, Fahrkarten und Hotelarrangements für das In- und Ausland durch das

Niederösterreichische Landesreisebüro
Wien I, Fahnengasse 1 Tel. 63 41 17, 63 01 10

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94
Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WÄSCHE

LINOLEUM

TEPPICHE

PLASTIKWAREN

WACHSTUCH

VORHÄNGE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser uberaus vorteil-

haftes Teilzahlungssystem mit den

großen Begünstigungen in Anspruch:

Für Gendarmerie und deren Angehörige

► ohne Anzahlung

aufmontiert. Auf der Scheitelhöhe dieser beiden Ständer ist eine waagrechte Achse leicht beweglich gelagert. Fix angeschweißt an dieser Welle ist ein Metallrahmen, und zwar so, daß er sich leicht wie eine Schaukel bewegen läßt. Die beiden Enden des beweglichen Rahmens bilden zwei Holzleisten. Die obere waagrechte Holzleiste schwebt frei in der Luft, wogegen die untere Leiste über eine waagrechte in Drehrichtung angebrachte Stahlfeder schleift. Bei einem Anschlag muß der Rahmen zum Stillstand kommen. Steht der Spieler nun vor dem Gerät, so kann er den unteren Schenkel des Rahmens leicht anheben, einen leichten Stoß versetzen, so daß der untere Rahmenbügel über die Feder streicht und am vorhin erwähnten Anschlag ruhig stehen bleibt. Ist der Stoß zu stark, schlägt der Rahmen am Anschlag zurück, ist der Stoß zu schwach, gelangt der Rahmen erst gar nicht bis zum Anschlag. In beiden Fällen ist das Spiel verloren. Nun gibt es unter der Bevölkerung eine Menge sehr geschickter Personen und die dürfen natürlich nicht zum Zug kommen. Deshalb wurde am Spielgerät eine ganz unscheinbare Korrektur vorgenommen.

Die untere kleine Holzleiste trägt wiederum an der unteren Seite zwei Kugeln. Dies scheint allerdings nur so, denn in Wirklichkeit ist die Holzleiste zwischen den Rahmenseitenkreuzteilen und Kugeln fast unmerklich beweglich fixiert. Zwischen den beiden Kugeln in die Leistenunterseite war ein kleiner Drahtstift so eingeschlagen, daß er noch um zirka 1,5 mm hervorstand. Bis zur Mitte des Drahtstiftes reichte normal die ungefähr 8 mm breite vorhin erwähnte Stahlfeder (siehe Skizze). Ungeahnt vom Spieler und nicht bemerkt von den Zuschauern konnte der Spielinhaber die untere Holzleiste mit dem Drahtstift um einen Millimeter verdrehen. Damit wich der kleine Drahtstift nach vorne oder zurück. Ging der Stift zurück, dann drückte die Feder auf die Holzleiste, ohne auf dem Stift aufzusitzen, gleichzeitig befand sich der Rahmen beim Anschlag auf Gewinnstellung. Drehte nun der Spielinhaber die untere Holzleiste des Rahmens so, daß der kleine Drahtstift nach vorne rückte, dann saß die Feder am Stift auf und ließ den Rahmen frei pendeln, ohne ihn fixiert zu haben. Die erst bezeichnete Stellung gilt für Gewinnen bei Probeschüssen, die zweite Stellung gilt für Verlieren bei einem entsprechend hohen Einsatz.

Gend.-Rayonsinspektor Matthias Pulcz †

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN LEITNER,
Gendarmeriepostenkommando Mannersdorf a. d. R., Bgld.

Und wieder haben wir einen Kameraden zu Grabe getragen. Am „Goldenen Sonntag“, dem 21. Dezember 1958, starb in Unterloisdorf Gendarmerierayonsinspektor Matthias Pulcz im 39. Lebensjahr. Ein schweres Nierenleiden raffte den Kameraden so frühzeitig dahin.

Gendarmerierayonsinspektor Matthias Pulcz war während des letzten Krieges Soldat und mußte nachher auch das Los vieler unglücklicher Kriegsgefangenen teilen. 1946 rückte er zur Gendarmerie ein, um so seinem wirklichen Vaterland zu dienen. Er diente zuletzt am Gendarmerieposten in Mannersdorf a. d. R., wo er seinen oft schweren Dienst an der österreichisch-ungarischen Grenze ohne jeden Anstand versehen hat.

Unter großer Beteiligung wurde der Verstorbene am 23. Dezember 1958 in Unterloisdorf zu Grabe getragen. Das letzte Geleit gewährten ihm der Landesgendarmeriekommandant für das Burgenland Gendarmerieoberstleutnant Franz Krivka, der Bezirkshauptmann Oberregierungsrat Alois Czerer, der Abteilungskommandant Gendarmeriemajor Josef Weber und Kommandant der Verkehrsabteilung Gendarmerieoberleutnant Josef Wurm sowie Vertreter der Zollwache und der Gemeinden im hiesigen Postenrayon. Mehr als 80 Gendarmeriebeamte führten den Trauerzug an.

Nach der Einsegnung des Verschiedenen durch den Hw. Dechant Julius Tomsits, hielt Gendarmeriemajor Josef Weber die Grabrede, in der er das Leben des Verstorbenen in eindrucksvoller Weise würdigte. Mit der Niederlegung von Kränzen durch die einzelnen Abordnungen schloß die Begräbnisfeierlichkeit.

Wir wollen dem verstorbenen Kameraden ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Der Zufall entdeckte die Diebe

Von Gend.-Patrouillenleiter JOSEF PESSL, Gendarmeriepostenkommando Stadl-Paura, Oberösterreich

„Lieber Freund! Nicht die Sehnsucht nach der Heimat erfüllt mein Herz, sondern die Kriegsergebnisse zwingen mich, Griechenland zu verlassen. Wie Dir bekannt sein dürfte, hatte ich im Jahre 1923 eine Textilfabrik in Athen und in der Folge einige Häuser in Griechenland angekauft. Ich war vermögend und nun scheint alles verloren zu sein. Ich muß flüchten. Es wird mir ein schwerer Abschied. Viele mir liebegeordnete Menschen, etliche Gräber, zahllose Erinnerungen und meine zwanzig besten Lebensjahre bleiben neben meinem Besitz in Griechenland zurück. Ja, es ist wahr, wenn man sagt: das Scheiden ist mit dem Sterben nahe verwandt. In dieser Not wende ich mich an Dich mit der Bitte, einen Teil meines beweglichen Gutes zu verwahren. Vielleicht hast Du in Deinem Hause in München einen geeigneten Raum. In neunzehn sehr großen Holzkisten befinden sich jene Gegenstände, die ich zu Dir zu verbringen beabsichtige. Die Bewilligung der deutschen Militärregierung habe ich bereits eingeholt. Dein Fritz.“

So ungefähr lautete der Brief, den ein deutscher Staatsangehöriger im Dezember 1943 von Athen an seinen in München wohnhaften Freund absandte. Dessen Bitte blieb nicht ungehört. Das gerettete Gut wurde in München verwahrt. Der deutsche Staatsangehörige, ein Geschäftsmann, wurde bald nach seiner Flucht aus Griechenland Teilhaber einer Fabrik im Bezirk Wels. Das bei seinem Freund in München verwahrte Gut ließ er in die Fabrik transportieren. Wegen der Gefahr eines Fliegerangriffes verlagerte er im August 1944 diese Sachen in ein Bauernhaus.

Bei seiner in München lebenden Frau erlebte er das Kriegsende. Einige Monate später erhielt er von der Handelskammer in München eine Ausreisegenehmigung nach Oesterreich. An der Grenze in Freilassing wurde ihm jedoch die Einreise von den Amerikanern verweigert. Im Juli oder August 1945 wurde ihm auf seine Anfrage von einem Geschäftsfreund in Oesterreich schriftlich mitgeteilt, daß sein gesamtes im Bauernhaus verlagert gewesenes Gut beschlagnahmt und ein kleiner Teil hievon dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zur Verteilung an die Bevölkerung übergeben wurde. Der deutsche Staatsangehörige wandte sich hierauf an amtliche Stellen. Er konnte es nicht glauben, daß er das von Griechenland gerettete Gut nun in Oesterreich verloren habe. Er griff zur Feder und wandte sich an den zuständigen Gendarmerieposten. Er erhielt Antwort. Doch die Nachricht war keine freudige. Vom Gendarmerieposten wurde ihm mitgeteilt, daß keine Unterlagen über die Beschlagnahme seines Verlagerungsgutes vorhanden seien. Ebenso wurde ihm mitgeteilt, daß der Besitzer des Bauernhauses verstorben sei. Seine beiden bereits verheirateten Töchter erklärten, daß das Verlagerungsgut von der Besatzungsmacht beschlagnahmt und weggebracht worden sei.

Durch die Anfrage des deutschen Staatsangehörigen erhielten die Gendarmen von dessen Verlagerungsgut in ihrem Ueberwachungsrayon erstmalig Kenntnis. Versetzungen und Pensionierungen folgten in den nächsten Jahren. Das Schreiben des deutschen Staatsangehörigen war längst abgelegt worden.

Der Zufall und geschickte Erhebungstätigkeit spielte nun bei der Klärung dieses Falles eine große Rolle. Der Zufall war es, der einen Gendarmen um die Mittagszeit eines Maitages im Jahre 1957 in ein Bauernhaus führte. Die Bauernheute hatten Besuch. Sie waren gerade bei der Mahlzeit. Der Gendarm wartete in der Stube. Er hatte eine Lohnerhebung bei einem dort bediensteten Landarbeiter durchzuführen. Das eilte nicht. Obwohl der Gendarm nicht neugierig war, aus welcher Speisenfolge die Mahlzeit bestand, konnte er seine Augen kaum vom Tisch, an dem gegessen wurde, wenden. Schließlich war es für ihn zur Gewißheit geworden, daß das Eßbesteck aus Silber und mit einem Monogramm versehen ist. Unauffällig besichtigte er sich die Monogramme. Der Griff aller Gabeln, Messer und Löffel war gleich geformt und mit dem Buchstaben „FL“ versehen. Der Bauer hatte jedoch einen anderen Namen. Möglicherweise hatte

er das Silberbesteck geerbt. Gekauft hatte er es bestimmt nicht, denn das Bauerngut war verschuldet. Von dieser Beobachtung machte der Gendarm am Posten die Meldung. Verzeichnisse über unbekannte Fälle, Fahndungen usw. wurden sorgfältig studiert. Mit allen Nachbarposten wurde Fühlung aufgenommen. Die Befragung des Bauern über den Erwerb des Silberbesteckes wurde (da der Besitz den Gendarmen bedenklich schien) absichtlich nicht vorgenommen. Nach einigen Tagen kam der Postenkommandant eines Nachbarpostens und machte dem Gendarmen, der das Silberbesteck besichtigt hatte, die Mitteilung, daß in diesem Bauernhaus ein deutscher Staatsangehöriger sein aus neunzehn großen Holzkisten bestehendes Verlagerungsgut verwahrt hatte. Das am Eßbesteck eingravierte Monogramm „FL“ deutete auf den Namen des deutschen Staatsangehörigen hin. Der deutsche Staatsangehörige war an diesem Tag zufällig erstmalig nach dem Jahre 1945 bei einem ehemaligen Geschäftsfreund auf Besuch. Er wurde verständigt. Am Gendarmerieposten erklärte er, daß er davon überzeugt sei, daß im Bauernhaus kein Verlagerungsgut von ihm zu finden sei. Er habe bereits vor einigen Jahren im Bauernhaus diesbezüglich schriftlich angefragt. Es sei ihm mitgeteilt worden, daß im Jahre 1945 sein gesamtes Verlagerungsgut von der Besatzungsmacht beschlagnahmt und weggebracht worden sei. Er habe sich damit abgefunden und glaube an keine Wunder. Auch die Gendarmen glauben an keine Wunder, doch an den Zufall, der, wenn er richtig verwertet wird, einem Wunder gleichkommt. Vom zuständigen Gericht wurde ein Hausdurchsuchungsbefehl eingeholt. Der Eigentümer wohnte der Durchsuchung bei. In der Bauernstube erkannte er sofort das Rundfunkgerät als sein Eigentum. Handgewebte Perserteppiche, das Silberbesteck usw. wurden vorgefunden und beschlagnahmt und der Fall somit nach vielen Jahren geklärt.

Versicherungs- SPARBRIEF

Die Lebensversicherung
mit kurzer Bindung,

Steuerbegünstigung

und Gewinnbeteiligung

WIENER
STÄDTISCHE
VERSICHERUNG

Die steirische Gendarmerie kürte ihre Skimeister

Von Gend.-Bezirksinspektor DOMINIK FEISTL, Gendarmeriepostenkommando Schladming, Steiermark

Nach dreijähriger Unterbrechung wurden am 21. und 22. Februar 1959 zum fünftenmal in Schladming die achten steirischen Gendarmerie-Skimeisterschaften unter dem Ehrenschatze des Landeshauptmannes von Steiermark Oekonomierat Josef Krainer zur Durchführung gebracht. Leider war der Wettergott diesmal den Gendarmen nicht sehr gewogen, weil an beiden Kampftagen nach schwächem, sonnenklarem Wetter heftiges Schneetreiben herrschte, das sowohl an die Wettkämpfer wie auch an das Kampfgericht, das vom Wintersportverein Schladming unter Leitung des Obmannes Franz Angerer in uneigentlicher Weise gestellt wurde, hohe Anforderungen stellte.

Zur Austragung gelangten ein Abfahrts- und Torlauf, die als alpine Kombination gewertet wurden, sowie ein Patrouillenlauf über zehn Kilometer.

Die alte Bergstadt am Fuße des Dachsteins und am Eingang zu den Schladminger Tauern hatte reichen Flaggen-schmuck angelegt, die Gäste wurden überaus herzlich empfangen, was auch durch die Tatsache, daß alle Wettkämpfer in Freiquartieren untergebracht werden konnten, sinnfälliger Ausdruck fand. Beim Begrüßungsabend am Freitag hieß Bürgermeister Volksschuldirektor Harald Laurich die Exekutive namens der Bevölkerung und Oberregierungsrat Dr. Othmar Dinacher namens der politischen Behörde herzlich willkommen. Landesgendarmeriekommandant Oberst Franz Zenz dankte für den herzlichen Willkommgruß und wies in einer Ansprache auf die Bedeutung derartiger Wettkämpfe hin.

Außer dem „Hausherrn“ Oberst Zenz fanden sich eine

Reihe prominenter Gäste in Schladming ein, und zwar der Alpinreferent im BMI Oberst Winkler, der Landesgendarmeriekommandant von Salzburg Oberst Pern-



Die steirische Patrouille, bestehend aus Gend.-Revierinspektor Mühl-egger, Gend.-Rayonsinspektor Fritz und Gend.-Patrouillenleiter Engele, meldet sich bei Gend.-Oberstleutnant Bahr ab

Photos: Gend.-Revierinspektor Josef Payer

kopf, Oberst Pommer und Oberstleutnant Paulowicz der 5. Gebirgsbrigade, Oberstleutnant Weingrill der Bundespolizeidirektion Graz, Zollwachtmeister Ruderer, der Alpinreferent von Steiermark Oberstleutnant Bahr und andere Offiziere. Zur großen Freude sowohl des Gendarmeriesportvereines Steiermark als dem Veranstalter als auch der Wettkampfteilnehmer fand sich am Samstag beim Patrouillenlauf in der Ramsau Landeshauptmann Krainer, und am Sonntag bei der Siegerehrung Nationalratspräsident Dr. Alfons Gorbach ein, der auch die Sieger zu ihren Erfolgen beglückwünschte.

Die Meisterschaften wurden durch den Abfahrtslauf am Samstagvormittag eingeleitet. Neunundsechzig Teilnehmer stellten sich den Startern. Die Tagesbestzeit erreichte mit 5,10,9 der vorjährige Landesmeister von Salzburg Patrouillenleiter Josef Koller, während als Drittrangierter in der allgemeinen Reihung provisorischer Gendarm Johann Pörtl (Wegscheid) bester Steirer wurde und damit die Anwartschaft auf den diesjährigen Meistertitel erhob. Seine Zeit betrug 5,24,7.

Zum nachmittägigen Patrouillenlauf fanden sich neun Staffeln ein. Der Lauf war mit einem Schießen auf Ballons verbunden, jeder Teilnehmer hatte 5 Kilogramm Gepäck mit sich zu führen. Während dieser Disziplin herrschte heftiges Schneegestöber, die Strecke selbst war sehr schwierig. Sie führte von St. Rupert am Kulm um den Kulmberg wieder zum Start zurück. Auch hier erzielte die Salzburger Patrouille (Revierinspektor Alfons Wimmer mit den Patrouillenleitern Otto Resch und Ludwig Schaub-schläger) mit 50,51 die Tagesbestzeit, gefolgt von den Gendarmen von Kärnten und der ersten Patrouille von Steiermark. Die Leistung der Kärntner war um so höher einzuschätzen, als sich diese Patrouille auch aus zwei Alpinen zusammensetzte, die wegen Nichterscheinen der beiden genannten Langläufer im letzten Augenblick in die Bresche sprangen.

Mit dem Torlauf am Sonntag fanden die Wettkämpfe ihren Abschluß. Es waren zwei Kurse gesteckt, um den Anforderungen beider eingangs genannten Klassen gerecht zu werden. Nationalklassenläufer Franz Tritscher flaggte 60 bzw. 40 Tore bei einem Höhenunterschied von 200 bzw. 150 m. Der in der Nacht zum Kampftag gefallene Schnee, der nicht mehr so recht getreten werden konnte, stellte an die Wettkämpfer hohe Anforderungen und erforderte großes Können. Deshalb wütete der „Sturzteufel“, der viele gute Läufer um ihre Siegesaussichten brachte. An beiden Durchgängen nahmen sechsundvierzig Läufer teil. Auch hier konnte sich von den steirischen Gendarmen provisorischer Gendarm Johann Pörtl mit einer Zeit von 110,8 an erster Stelle behaupten, so daß er mit der Note 13,98 „Landesmeister 1959“ wurde. In der allgemeinen Reihung liegt er



Siegerehrung: Landesmeister prov. Gendarm Johann Pörtl empfängt von Gend.-Oberst Zenz die Ehrenpreise

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

APRIL 1959

WIE WO WER WAS.

1. Wer war der erste Kaiser von Oesterreich?
2. Wo liegen die Admiralitätsinseln?
3. Wie heißt die Pariser Universität?
4. Welches ist die größte Bären-gattung?
5. Was ist ein Lichtjahr?
6. Was ist Anämie?
7. Welcher römische Kaiser starb in Wien?
8. Wie hoch schätzen Sie das Gewicht eines ausgewachsenen Wal-fisches?
9. Ein Schiff fährt zehn Knoten in der Stunde, welcher Kilometer-geschwindigkeit entspricht das?
10. Wieviele Insektenarten sind bis jetzt bekannt? Schätzen Sie!
11. Wo befand sich in Oesterreich der Welfenschatz?
12. Welche österreichische Stadt liegt am Rhein?
13. Was ist das Archimedische Prinzip?
14. Wie hoch schätzen Sie den Druck in einer Sektflasche?
15. Wie heißt die Regenbogenhaut des Auges noch?
16. Woher stammen die arabischen Ziffern?
17. Welcher römische Feldherr verlor die Herrmannsschlacht?
18. Um wievielfach ist Saccharin süßer als Zucker?
19. Wer war Johann Gensfleisch?
20. Wie heißt das schriftliche Gutachten von Sachverständigen in Rechts-treitigkeiten?

WIE ergänze ICH'S?

Ein Reich, das vom Schwarzen Meer bis zum Stillen Ozean reichte, gründete nach Einigung der Mongolen (1206) der Mongolenführer Temudschin, genannt „.....“, in dessen Kriegen sechs Millionen Menschen den Tod fanden.

DENKSPORT

Das Turnier der Zwölf

Ein reicher Schachfreund inszenierte zwischen zwölf Spielern ein Turnier. Um den Kampfgeist anzuspornen, setzte er eine Reihe von

Preisen aus. Für jede gewonnene Partie stellte er den Siegern 20 Schilling in Aussicht. Wohlverstanden: Für jede gewonnene Partie! Wer eine Partie so führe, das sie unentschieden ausgehe, werde 10 Schilling bekommen. Die Verlierer freilich bekämen nichts. Nun, das war ja auch ganz in Ordnung. Jeder der zwölf Teilnehmer hatte mit jedem andern eine Partie zu spielen. Drei Wochen dauerte der Wettkampf. Nicht alle Zwölf hatten Glück, verständlich. Bei jedem Kampf gibt es Sieger und Besiegte. Der reiche Schachfreund zahlte zum Schluß gern und freudig. Wieviel Schilling mußte er eigentlich opfern? Das läßt sich ausrechnen, ohne das man weiß, wie das Turnier ausging. Komisch, nicht wahr? Aber überlegen Sie sich den Fall einmal gründlich, bevor Sie mit Zahlen um sich werfen. Falls Sie die Aufgabe lösen, dürfen Sie sich getrost einbilden, ein Mann zu sein, der nicht bloß das kleine Einmaleins, sondern auch logisch zu denken versteht. Nicht gleich die Geduld verlieren, wenn sich die Lösung nicht auf den ersten Anhauch ergeben will! Lösungen sind wie junge Damen. Sie wollen unworben sein. Seien Sie also Kavaliere! Gönnen Sie Ihrer Schönen das kokette Versteckenspielen!

PHOTO-QUIZ

„Schloß Miramare“, an den Gestaden der ewig blauen Adria gelegen, ist jene historische Stätte, von der aus Maximilian, der Bruder Kaiser Franz Josefs, seine unglückselige Reise antrat, um Kaiser von Mexiko zu werden und in der Katastrophe von Queretaro vor den Exekutionspelotons des Rebellenführers und späteren mexikanischen Präsidenten Benito Juarez endete. Der Name der belgischen Königstochter und Gattin Maximilians war:

- a) Josephine
- b) Antoinette
- c) Eugenie.



Die Sonne und ihr System

Die Sonne (vom Althochdeutschen „sunna“, eine Kugel) ist der weit-aus größte Himmelskörper des nach ihr benannten Systems, zu dem auch die Erde gehört.

Oberfläche: 6,078.700 Millionen Quadrat-kilometer (6,078.700.000.000 km²), Erde: 509.959.714 km².

Entfernung von der Erde: 500 Lichtsekunden oder 149,480.000 km.

Temperatur: An der Oberfläche zwischen 5200 und 6500 Grad, im Inneren Millionen von Graden (bis etwa 20 bis 40 Millionen Grade).

Substanz: Wasserstoff, Eisen, Kupfer, Natrium, Helium, Zink, Kalzium und andere. Auf der Oberfläche sind alle Stoffe gasförmig.

Strahlung: Durch Strahlung verliert die Sonne täglich an Gewicht, etwa 360.000 Millionen Tonnen (etwa vier Millionen Tonnen in der Sekunde oder 250 Millionen Tonnen in der Minute, im Jahr 131 Billionen Tonnen, nach 15 Billionen Jahren wäre sie demnach aufgelöst).

Die Erde weicht im Jahr etwa einen Meter von der Sonne infolge deren Gewichtsverlust zurück. Oder in einer Billion Jahre ist die Erde um 10 Prozent weiter von der Sonne entfernt als heute und wird um etwa 15 Grad kühler. Die Sonne wird dann etwa 6 Prozent ihres Gewichtes verloren haben, was bewirkt, daß sie 20 Prozent ihrer Energieerzeugungs-kraft verliert und die Temperatur der Erde um weitere 15 Grad sinkt, also total 30 Grad!

Energieausstrahlung: Pro Quadratmeter etwa 20 PS.

Alter: Zirka 8 Billionen Jahre.

Gewicht: Etwa 213,150.000 Trillionen Tonnen (332.000mal mehr als die Erde). Eine andere Feststellung nennt die Gewichtszahl von 2000 Quadrillionen Tonnen, ein Gewicht, das ungefähr und seltsamerweise mehr als 90% aller fernen Sonnen mit unserem Tagesgestirn gemeinsam haben.

Sonnenentfernungen (mittlere und in Millionen Kilometer): Merkur 58, Erde 149, Jupiter 778, Venus 108, Mars 228, Saturn 1428, Neptun 4501.

Protuberanzen auf der Sonne sind Gasausbrüche (auch schwere Metall-dämpfe), die springbrunnenartig ausgestoßen werden und Höhen bis zu etwa 500.000 km mit 500 km/sek Geschwindigkeit erreichen können.

Bewegung: Die Sonne und ihr Planetensystem bewegen sich mit einer 19-km/sek-Geschwindigkeit in der Richtung nach dem Herkules-Sternbild.

Unsere Kurzgeschichte

Tante Amalie

Tante Amalie ist ein Original. Gleichzeitig aber auch eine Persönlichkeit. Sie besitzt mehr Regierungsgewalt als die Königin von England. Ihr Regime ist absolut, unerbittlich und diktatorisch. Es erstreckt sich über Onkel Theobald, Flocki, den Foxterrier, Lizzi, die Katze, und Hansi, den Edelroller. Ab und zu führt auch ein Goldfisch von Lizzis Gnaden ein mehr oder weniger langes Leben.

Allein schon ihre Erscheinung ist eindrucksvoll. Groß, mächtig und mit einer Stimme gesegnet, die einem erzittern läßt. Keine Amme würde einem Vergleich mit ihr standhalten. Eines Tages verspürte sie gerade in dieser Körpergegend empfindliche Schmerzen. Sie ging also zum Arzt. Natürlich war der gerade auf Urlaub. Gottlob war eine Vertretung angegeben. Wieder zwei Stockwerke hinab. Dort zwei in die Höhe. Tante Amalie keuchte bereits wie ein Dampfbohrer.

„Arzt, eine Treppe höher.“

Der Armen schwindelte es. Endlich bewältigte sie auch dieses Hindernis. Da war eine offene Türe. Nichts wie hinein. Mit ihr noch zwei junge Damen. Ohne aufzusehen drückte ihr jemand bei der Tür eine Nummer in die Hand. Gottergeben steuerte sie in den Warteraum. Das Aechzen eines Sessels zeugte von ihrem Unmut. Ihr Ringen nach Luft aber überlötete das Gekicher um sie.

Bald fiel ihr auf, daß nur junge Mädchen in dem Zimmer saßen. Sehr hübsche sogar.

„Wird wohl so ein Modearzt sein“, dachte Tante Amalie. „Möchte bloß wissen, was diesen jungen Dingen allen fehlt. Denen würde ich schon Beine machen.“

Alles geht im Leben vorüber. Auch diese Wartezeit. Ihre Nummer wurde aufgerufen. Resolut erhob sie sich und marschierte in die Ordination. Zwei Herren und eine Dame starrten sie dort verblüfft an.

„Ja, was wollen Sie denn hier?“ fragte der eine.

„Komische Frage“, knurrte Tante Amalie, „mir fehlt eben etwas.“

Im nächsten Augenblick begriff der Mann.

„So, so“, meinte der Mann amüsiert, „wo denn?“

„Auf der Brust.“

„Auf der Brust? Also dort fehlt bestimmt nichts. Dort ist eher zuviel.“

„Das ist doch unerhört!“ pfäuchte die so Gefoppte in das Gelächter der Männer. „Schämen Sie sich! Sie wollen Arzt sein?“

„Aber liebe, gute Frau, der ist doch nebenan. Hier ist eine Filmgesellschaft.“

„O Gott“, brachte Tante Amalie nur hervor.

„Halt, halt, laufen Sie nicht davon“, rief jetzt der Zweite. „So ein Original wie Sie suchen wir schon lange.“

W. H. Panholzer.

BUNTE Geschichten

„Meine Schwiegermutter“, erzählt Bobby einem befreundeten Arzt, „hatte die Gewohnheit, den Foxterrier, den ich ihr vor zwei Jahren geschenkt habe, zu küssen.“

„Wie leichtsinnig!“ schüttelt der Mediziner den Kopf. „Die schlimmsten und selbst todbringenden Krankheiten können auf diesem Weg übertragen werden!“

„Sie haben recht“, sagte Bobby, „das Tier ist auch sehr bald gestorben.“

Lang und breit hat die Frau des Hauses dem neuen Mädchen ihre Aufgaben erklärt.

„Also noch eines, vor allen Dingen verlange ich, daß Sie wahrheitsliebend und gehorsam sind!“

„Jawohl“, erwiderte das Mädchen, „aber, wenn gnä' Frau mich beauftragen, Besuchern zu sagen, daß Sie nicht zu Hause seien, soll ich dann wahrheitsliebend oder gehorsam sein?“

Zu Georg Bernard Shaw kam ein Schreibefflissener und bekannte, er habe eigentlich Arzt werden wollen, glaube aber, als Dichter der Menschheit mehr zu dienen.

Shaw antwortete nach einem Blick auf das dargereichte Werk:

„Wenn Sie klug sind, geben Sie den Dichterberuf bald wieder auf. Dadurch, daß Sie nicht Arzt geworden sind, haben Sie der Menschheit schon genug gedient.“

Ein älterer Herr hat sich ein Hörgerät gekauft.

„Nun, bist du zufrieden mit dem Apparat?“ fragt ihn ein Bekannter.

„Und ob — ich kann jetzt sogar hören, wenn man ganz leise im Zimmer spricht!“

„Da wird sich deine Familie freuen!“

„Der habe ich von dem Gerät noch gar nichts gesagt; allerdings mußte ich schon viermal mein Testament ändern!“

Der verwegene Jim betrat das Konfektionsgeschäft:

„Was kostet der blaue Anzug im Schaufenster für mich?“

„Sie haben einen guten Geschmack“, meinte der Besitzer, der Jim persönlich bediente, „das ist mein bester Anzug, und der kostet für Sie nicht 77 Dollar, wie auf dem Preisschild steht, und auch keine 67 Dollar, auch keine 57 Dollar, sondern 47 Dollar, ganz lächerliche 47 Dollar für Sie!“

„Gut“, schnarrte Jim, „ich werde Ihnen keine 47 Dollar geben, auch keine 37 Dollar sowie keine 27 Dollar, sondern 17 Dollar, das ist mein letztes Wort!“

„Verkauft“, strahlte der Händler, „das ist die Art, die ich liebe,

Geschäfte zu machen, denn mein Prinzip ist: Nur keinen übervorteilen!“

„Es ist ein Ammenmärchen, daß wir Schotten geizig sind“, meint ein Schotte zu einem Engländer. „Mein Großvater war zum Beispiel geradezu ein Verschwender. Er warf von seinem Fenster aus den Kindern immer Pennies zu. Er würde das noch heute machen, wenn er nicht vor Schreck an einem Herzschlag gestorben wäre.“

„Vor Schreck an einem Herzschlag? Wie geschah das denn?“

„Eines Tages riß die Schnur“, erklärte der Schotte mit trauriger Stimme, „an der die Münzen hingen...“

„Ich kann ohne Ihre Tochter nicht leben!“ meint der Angestellte, als er beim Vater seiner Angebeteten, einem reichen Fabrikbesitzer, um die Hand seiner einzigen Tochter anhielt.

„Das glaube ich Ihnen gerne“, meint der alte Fabrikant gemächlich, „bei Ihrem Einkommen!“



Der Arzt sah den Patienten durchdringend an und sagte:

„Wenn Sie nicht aufhören, in rauen Mengen Alkohol zu trinken, dann können Sie nicht gesund werden!“

„Mit anderen Worten, Herr Doktor, mein Fall ist hoffnungslos.“

„Meine Frau wünscht sich zu unserem zehnten Hochzeitstag ein Auto, aber ich werde ihr ein Perlenkollier schenken.“

„Und warum das?“

„Weil es keine unechten Autos gibt.“

Nach einem Heurigenbesuch wanderte Ginsterbusch selig durch die Nacht und sang laut und falsch: „Guter Mond, du gehst so stille...“

Riñ eine Frau das Fenster auf und tadelte: „Daran sollten Sie sich ein Beispiel nehmen!“

„Heinz, ich lese hier eben, daß eine Durchschnittsfrau täglich 12.000 Worte spricht.“

„Siehst du, Hasi, ich habe doch immer gesagt, daß du weit über dem Durchschnitt bist.“

„Ach, unser Hansi ist ein gescheiter Bub. Und rechnen kann er. Hansi, zeig der Tante einmal, wie du rechnen kannst. Wieviel ist neun und drei?“

„Dreizehn.“

„Sehen Sie, Frau Klein. Nur zwei zuviel.“

Nach einem schweren Entschluß betrat ein Schotte den Laden eines Buchhändlers und verlangte einen Schulatlas für seinen Sohn.

„Neu oder antiquarisch?“ fragte ihn der Buchhändler.

Rätsel-ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
12						13				
14					15			16		
17			18			19	20			
21				22		23			24	
		25								
26	27			28				29	30	
31		32		33			34		35	
36									37	
38			39	40		41		42		
43						44				

Waagrecht: 1 Berühmter ös'erreichischer Komponist. 7 Franz. Arzt, Nobelpreisträger 1913. 12 Dänische Insel. 13 Nebenfluß der Garonne. 14 Edelmilch. 16 Austral. Vogel. 17 Männlicher Vorname. 19 Einschnitt. 21 Doppelvokal. 22 Bibelgestalt. 24 Herr, abgekürzt. 25 Wissenschaft, die sich mit der Abstammung von Hunden befaßt. 26 Chem. Zeichen für Platin. 28 Abkürzung für Berlin. 29 Erwiderung der Gegenansage beim Kartenspiel. 31 Chem. Grundstoff. 34 Bekannter engl. Zeitungsverleger, gest. 1952. 36 Fluß, portugiesisch. 37 ... florenz=Dresden. 38 Element mit vorwiegend nicht metallischen Eigenschaften. 41 Spiel, Mehrzahl. 43 Die Begleiter des Eros. 44 Frucht, Mehrzahl.

Senkrecht: 1 Weibl. Vorname. 2 Buchstabe des griech. Alphabets. 3 Einzelelement des Gebisses. 4 Abkürzung für Aktiengesellschaft. 5

„Natürlich antiquarisch!“ sagte der Schotte. „Aber Amerika soll doch schon darinnen sein!“

„Ich habe Ihnen doch gesagt, Sie sollen im Pelz auf die Bühne kommen. Der Akt spielt in Sibirien.“

„Ich besitze leider keinen Pelz, Herr Direktor. Aber dafür habe ich zwei Unterhosen angezogen.“

Lehrer: „Paul, wenn ich sage: Ich habe zu Mittag gegessen — was ist das für eine Zeit?“

„Eine Mahlzeit, Herr Lehrer!“

Sie: „Zwischen uns ist es aus. Du siehst mich nie mehr wieder.“

Stadt in Niederösterreich. 6 Zwischenstaatliches Unterscheidungszeichen der Türkei. 7 Rechtsanwalt, abgekürzt. 8 Ehem. vorderasiatisches Königreich. 9 Teil der Wehrmacht. 10 Abkürzung für Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. 11 Kostspielig. 15 Zürnen. 18 Zufluchtsstätte, Mehrz. 20 Bibl. Prophet. 22 Anerkennung. 23 Silikatgestein. 26 Todesanzeige. 27 Augusta Treverorum — wie heißt die Stadt heute? 29 In Bühnenstücken die zu verkörpernde Figur. 30 Durch Erbfolge als Inhaber eines Erbrechtes berufene Personen. 32 Musikal. Einzelvortrag. 33 Form von neu. 34 Bergweide. 35 Rohstoff der chem. Industrie. 39 Laut, abgekürzt. 40 Abkürzung für Königlich Britische Flotte, englisch. 41 Kraftfahrzeugkennzeichen für Saarbrücken. 42 Abkürzung für Immunisierungseinheit.

Gend.-Patrouillenleiter Karl Mayer

Er: „Und was ist mit all den Sachen, die ich dir geschenkt habe?“
Sie: „Die siehst du auch nie mehr wieder.“

Richter: „Angeklagter, Sie behaupten, die Löffel aus Versehen mitgenommen zu haben. Wie soll ich das verstehen?“

Angeklagter: „Ich glaubte, sie seien aus Silber.“

„Gnä' Frau“, sagte der Buchhändler, „dieser Roman ist ausgezeichnet. Allerdings ziemlich schwer.“

„Das macht nichts“, sagte die Kundin, „ich habe meinen Wagen draußen stehen.“

Wissen Sie schon?

... daß Michelangelo für die Fresken in der Sixtinischen Kapelle vierzehnhalb Jahre brauchte.

... daß ein Laryngologe ein Kehlkopfspezialist ist.

... daß man unter Antiseptis die Abtötung von Fäulnisbakterien versteht.

... daß in Venedig, 1637, das erste öffentliche Opernhaus errichtet wurde.

... daß ein Ampèremeter ein Gerät zur Messung der elektrischen Stromstärke ist.

... daß ein Voltmeter ein Instrument zum Messen elektrischer Spannungen ist.

... daß die Metalle die besten Wärmeleiter sind.

... daß ein Mikron der tausendste Teil eines Millimeters ist.

... daß ein Dementi ein Widerruf ist.

... daß man die gesetztreue Gesinnung mit einem Fremdwort Loyalität nennt.

... daß der babylonische König Hammurabi, 1950 v. Chr., als erster ein eigenes Rechtskodex niederschrieb.

... daß das Handballspiel 1917 in Berlin entstanden ist.

... daß die Päpste der römisch-katholischen Kirche den Titel Pontifex Maximus eigentlich von den Etruskern übernommen haben.

Auflösung der Rätsel aus der März-Nummer

Wie? Wo? Wer? Was? 1. 3 bis 6 Prozent. 2. 60 v. Chr., zwischen Cäsar, Crassus und Pompejus. 3. Kopenhagen. 4. Eine Luftströmung nach abwärts. 5. Aus England. 6. Franz Gabelberger. 7. 44 v. Chr., von Brutus und Cassius. 8. Gottfried Daimler. 9. Viktoriasee. 10. Iquique in Chile (3 mm). 11. Baikalsee. 12. Fingerabdruckverfahren. 13. Der Glaube an die Vorherbestimmung. 14. Das Symbol für jemanden drohende Gefahr. 15. Der Reichsapfel.

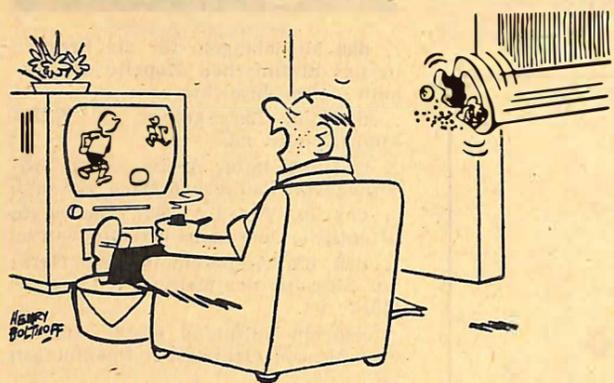
Photo-Quiz: München.

Wie ergänze ich's? Laokoon.

Denksport. Insgesamt liegen 87 Augen verdeckt. Bei jedem einwandfreien Würfel ergänzen sich alle gegenüberliegenden Augenseiten auf 7. Bei 12 Würfeln sind 12 mal 7 das sind 84 Augen verdeckt. Beim oberen Würfel sind aber vier Augen sichtbar. Demnach liegen hier nur drei Augen verdeckt.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Landstreicherei. 12 Samoa. 13 Rote. 14. BK. 16 Betrüger. 19 Erz. 21 De. 22 Ar. 23 Kap. 24 Neid. 26 Raben. 29 Aale. 30 Steig. 32 Ger. 33. Tabak. 34. Mahlen. 36 Sprint. 37 Verurteilen. 38 Tramin. 40 Torero. 42 Red. 44 Eton. 45 Motiv. 46 Atus. 47 LSR. 49 Mur. 51 Ge. 54 Aus. 55 Ne. 56 Preßgesetz. 57 St. 59 Abt. 60 Eil. 61 PM. 62 Ehe. 64 Und. 66. Met. 67 Teil. 68 An. 69 Er. 71 Muse. 72 Zollwachrevisor. — Senkrecht: 1 Lebensmittelgesetz. 2 NS. 3 DAB. 4 Toter. 5 Rar. 6 Ire. 7 Cogan 8 Heer. 9 Etr. 10 Re. 11. Inspektionsbeamter. 15 Kreta. 17. Uebertretungen. 18 Galan. 20 Ziehwater. 23 Kabinette. 25 Dilemma. 27 AG. 28 Er. 31 Geri. 35 Nun. 39 Riese. 41 Rouen. 42 Rom. 43 Dir. 48 Diebe. 50 Duell. 52 Ora. 53 Ast. 54 Ase. 58 Theo. 61 Peso. 63 Eil. 64 Unc. 65 Der. 66 Mus. 70 Re. 71 Mi.

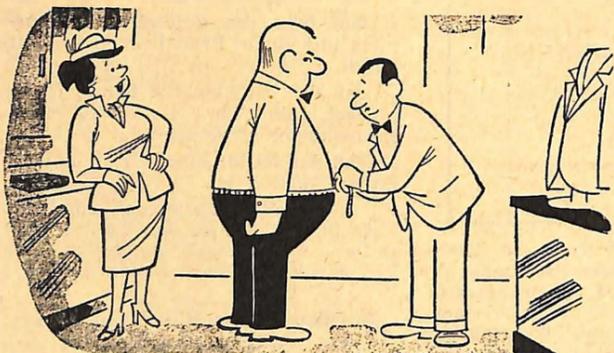
HUMOR IM BILD



„Lieb von dir, daß du mir das Essen hier servierst!“



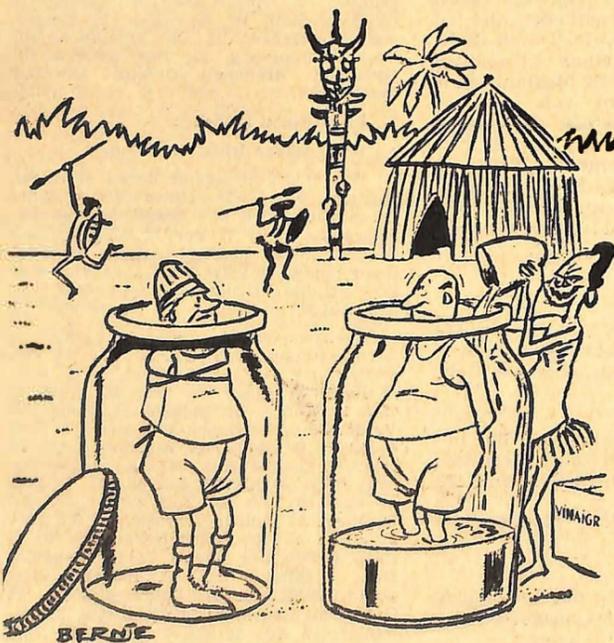
„Hiergeblieben, nach dem Abendessen sollst du nicht mehr naschen!“



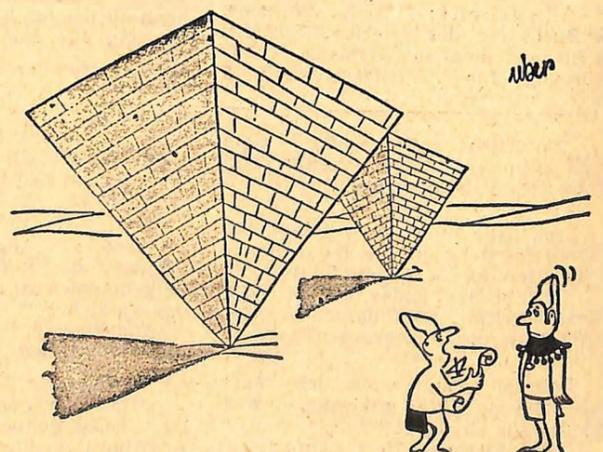
„Gestern las ich, daß eine Eiche 200 Jahre braucht, bis sie diesen Umfang hat!“



„Eine einmalige Gelegenheit. Wenn uns die Bücher nicht gefallen, können wir sie bis mittag wieder zurückgeben“



„Wir leben ganz modern. Wir erzeugen jetzt nur noch Konserven!“



„Warum hast du nicht gleich gesagt, daß du den Plan nicht ganz verstehst?“



Zur Heldenehrung angetreten

an sechster Stelle in der alpinen Kombination und an neunter im Torlauf.

In der Mittagstunde marschierten die Wettkämpfer, an ihrer Spitze die Offiziere der Exekutive, bei Marschklingen der Stadtmusikkapelle Schladming zum Mahnmal in den Rathauspark, wo Landesgendarmeriekommandant Franz Zenz einen Kranz zum treuen Gedenken niederlegte.

Abends fand im neuen Stadtsaal die Siegerehrung durch Oberst Zenz statt. Der Landesgendarmeriekommandant sprach hierbei allen Funktionären und Helfern den Dank aus und überreichte den Siegern wirklich einmalige Wertpreise, die von der Bevölkerung des gastfreundlichen Schladming und des Bezirkes Liezen gespendet wurden. Auch aus der Landeshauptstadt stammten namhafte und schöne Preise. Den Mitarbeitern übergab der Landesgendarmeriekommandant Dankschreiben und Abzeichen.

Ein Skikränzchen, bei dem die Steirerkapelle des Landesgendarmeriekommandos Steiermark unermüdlich zum Tanze aufspielte, beschloß die heurigen Skimeisterschaften, die allen Teilnehmern in guter Erinnerung bleiben werden.

Die Siegerliste

Alpine Kombination, allgemeine Klasse
1. Provisorischer Gendarm Johann Pörtl (Wegscheid) 13,98;

2. provisorischer Gendarm Heinz Steiner (Ergänzungsabteilung Graz); 3. Patrouillenleiter Hans Schmidbauer (Schladming) 34,16; 4. provisorischer Gendarm Herbert Obermann, 34,48, und 5. provisorischer Gendarm Horst Edlinger (beide Ergänzungsabteilung Graz) 34,48.

Altersklasse I: 1. Patrouillenleiter Franz Ettlmayr (Bad Aussee), 27,27; 2. Rayonsinspektor Hans Grogl (Schladming) 38,39, und 3. Revierinspektor Friedrich Mühlegger, (Mitterndorf) 46,28.

Gästeklasse: 1. Patrouillenleiter Josef Koller (Salzburg) 1,42; 2. Jäger Otto Innreiter, 3,16; 3. Stabswachtmeister Bernhard Arnold, 8,90; 4. Jäger Erich Mitterböck (alle drei 5. Gebirgsbrigade) 10,92, und 5. Patrouillenleiter Roland Willmann (Kärnten) 13,06.

Tourenläufer, allgemeine Klasse: 1. Patrouillenleiter Johann Pehab (Gröbming) 13,27; 2. Patrouillenleiter Karl Lorenz (Judenburg) 13,73, und 3. Patrouillenleiter Alois Huber (Admont) 17,61.

Altersklasse I: 1. Revierinspektor Engelbert Rödhammer (Eisenerz) 0,26; 2. Rayonsinspektor Johann Fritz II (Wörschach) 15,37, und 3. Rayonsinspektor Rudolf Hofer (Gröbming) 22,09.

Altersklasse II: 1. Bezirksinspektor Walter Knobloch (Murau) 9,33; 2. Revierinspektor Ferdinand Kafal (Ramsau) 13,55, und 3. Rayonsinspektor Hermann Scheikl I (Krieglach) 17,08.

Patrouillenlauf, allgemeine Reihung

1. Lgk. Salzburg (Revierinspektor Alfons Wimmer und die Patrouillenleiter Otto Resch und Ludwig Schaubschläger), Laufzeit 57,51, 7 Gutminuten, Endzeit 50,51.

2. Lgk. Kärnten (Patrouillenleiter Ferdinand Steinberger, Emil Pedain und Gendarm Roland Willmann) 63,25 - 8 - 55,25.

3. Lgk. Steiermark (Revierinspektor Friedrich Mühlegger, Rayonsinspektor Johann Fritz II und Patrouillenleiter Alfred Engerle) 66,40 - 9 - 57,40.

4. PSV Graz (Rayonsinspektor Peter Leodolter, Alfred Moosbacher und provisorischer Polizeiwachtmeister Veit Santer) 71,10 - 2 - 1,09,10.

5. PSV Leoben (Polizeioberwachtmeister Otto Katz, Klaus Knoll und Polizeiamtsassistent Andreas Leupold) 81,25 - 7 - 1,14,25.

Gendarmeriediensttunde im Jahre 1958

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentalkommando

Nachstehend werden die durch den Einsatz von Gendarmeriediensttunden erzielten Erfolge und Teilerfolge angeführt, und zwar:

Die 79 Erfolge des Jahres 1958 gliedern sich wie folgt

1 Mord	25 Diebstähle
2 Raubüberfälle	1 Suche nach verlorenen Wertgegenständen
2 fingierte Raubüberfälle	3 Abgängige
17 Einbrüche	5 Entwichene Häftlinge
5 Einsteigdiebstähle	3 Lawinenschüttete
2 Notzuchtverbrechen	3 Gefährliche Drohungen und
6 Boshafte Beschädigungen	5 Wilddiebstähle

Die 57 Teilerfolge sind

2 Morde	12 Diebstähle
1 Raub	6 Wilddiebstähle
33 Einbrüche	1 Abgängiger
2 Einsteigdiebstähle	

Die Vielfalt der aufgezählten Delikte beweist, daß der Diensthund bei richtiger Führung und zeitgerechter Anforderung sowie auch bei entsprechender Sicherung der Tatorte eine große Hilfe im Ermittlungsverfahren ist. Die obangeführten Zahlen zeigen nur in trockenen Ziffern die Erfolge auf, geben aber nicht Zeugnis hiefür, welche Mühe aufgewendet werden muß, um den Hund so weit zu bringen, daß derartige Leistungen erzielt werden können. Der Einsatz von Diensttunden verlangt auch vom Hundeführer

kluge Kombination, Ausdauer und vor allem Kenntnis seines Hundes, bei dem jede Bewegung ausschlaggebend ist, um einen Erfolg oder Teilerfolg erzielen zu können.

Nicht nur vom Hundeführer und seinem Hunde wird bei einem Einsatz besondere Konzentration verlangt, auch die anderen beteiligten Gendarmeriebeamten müssen voll und ganz bei der Sache sein, um die Hinweise, die durch den Hund gegeben werden, richtig auszuwerten.

Zu den obigen Ziffern muß noch erwähnt werden, daß außer den 79 Erfolgen noch 12 Verbrechen aus den Vorjahren durch den Einsatz der Diensttunde geklärt werden konnten. Dadurch erhöht sich die Zahl der Erfolge auf 91. In zwei Fällen konnte durch den Einsatz von Diensttunden zwei Menschen (Selbstmordkandidaten) das Leben gerettet und drei Lawinenschüttete verwiesen und ausgegraben werden.

Die Höhe des durch den Einsatz von Diensttunden zustande gebrachten Gutes beläuft sich auf 143.390 S.

Labisan gegen **Fieberblasen**
auf den Lippen

erhältlich in Fachgeschäften
Erzeugung: Maria Schutzapotheke, Wien V

Blutverbrechen von 1949—1958 im Lande Steiermark

Von Gend.-Major LUDWIG COLOMBO, Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Seit dem Jahre 1949 haben die Beamten der Gendarmerieerhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark in hervorragender Zusammenarbeit mit den Beamten der übrigen Gendarmeriedienststellen zahlreiche Morde und andere schwere Verbrechen trotz größter Schwierigkeiten in oft unermüdlicher Kleinarbeit geklärt.

In der Folge soll eine kurze Zusammenstellung Aufschluß über das Mordgeschehen in den vergangenen zehn Jahren im Lande Steiermark — ausgenommen die Landeshauptstadt Graz und das Gebiet des Bundespolizeikommissariates Leoben — geben:

Morde (Totschläge) im Jahre	geklärt		ungeklärt	
	Gend.-Post.	Erh.-Abt.	Gend.-Post.	Erh.-Abt.
1949	15	6	2	1
1950	13	9	0	0
1951	13	3	0	0
1952	7	4	0	0
1953	6	5	0	0
1954	3	0	0	0
1955	7	3	1	0
1956	9	1	0	2
1957	10	2	0	0
1958	7	2	0	1
	90	35	3	4

Aus obiger Statistik ersieht man, das die steirische Gendarmerie in den letzten zehn Jahren von 90 Morden und Totschlägen 83 klären konnte, wobei 35 von den Gendarmerieposten und 48 Fälle von der Erhebungsabteilung erfolgreich bearbeitet wurden.

So vielfältig die seelischen Regungen des Menschen auch sind, immer muß sich der Gendarmeriebeamte darauf einstellen und danach handeln können. Wohl läßt sich die einfache Routinearbeit in ein gewisses Schema pressen, doch nie darf dieses Schema zum unumstößlichen Prinzip werden, zur reinen Form, der alles andere geopfert werden müßte. Gerade den Beamten der Mordgruppen kann nur in ganz groben Umrissen ein solches Schema vorgeschrieben werden, denn jeder Fall erfordert eine individuelle Behandlung.

Von ganz eminenter Wichtigkeit ist die schon eingangs erwähnte reibungslose Zusammenarbeit mit den Gendarmeriebeamten aller Gendarmeriedienststellen, weil in den meisten Fällen nur diese über die notwendigen Lokal- und Personalkenntnisse verfügen.

In den wenigsten Fällen wird der Täter schon bekannt sein und hier muß die kriminalistische Kleinarbeit voll einsetzen; die Vernehmung einer Unzahl von Personen, die Ueberprüfung ihrer Angaben und alle die anderen erforderlichen Routineerhebungen. Nicht der am Schreibtisch sitzende und pfeifenrauchende angebliche Kriminalist löst einen „Fall“, sondern erst das Ergebnis vielfältiger Erhebungen bildet Steinchen um Steinchen ein Mosaik des Tatherganges. Auch bei Vorliegen eines Geständnisses ist die Arbeit nicht erledigt, da dasselbe in allen Einzelheiten überprüft werden muß. Erst wenn sich die Beweiskette lückenlos geschlossen hat, ist die ideale Lösung eines Kriminalfalles für den Gendarmeriebeamten gegeben. Nur wenn man um all diese Vorgänge Bescheid weiß, kann man ermessen, welch ungeheure Mühe und Arbeit, welcher Aufwand an Zeit und Material zur Aufklärung strafbarer Handlungen erforderlich sind.

Entscheidend ist und bleibt aber immer der Mensch, der Erhebungsbeamte. Eine über das allgemeine Maß hinausgehende kriminalistische Begabung gepaart mit Menschenkenntnis, umfangreichem Allgemein- und Fachwissen sowie Zähigkeit befähigen ihn, den Anforderungen seines Berufes gerecht zu werden. Durch die Zusammenfassung in Gruppen innerhalb der Erhebungsabteilung wird er durch die oft langjährige Tätigkeit in einer bestimmten Sparte zu einem ausgesprochenen Spezialisten. Er erwirbt so Kenntnisse und Erfahrungen, wie sie in diesem Ausmaß wohl kaum ein anderer Gendarmeriebeamter aufweisen kann.

Im Zusammenhang mit dem vorher Gesagten soll eine kurze Schilderung aufsehenerregender Gewalttaten gebracht werden, die trotz ungeheurer Schwierigkeiten geklärt werden konnten.

In den turbulenten Apriltagen des Jahres 1945 erschöpfte ein jugoslawischer Staatsangehöriger über Betreiben seiner Geliebten deren Gatten mit dessen eigenem Militärkarabiner.

Der Vorgang hatte folgende Vorgeschichte:

Ein Bauer desertierte im April 1945 von seiner Einheit. Daheim erfuhr er von den Beziehungen seiner Frau Margarethe zu dem 1939 illegal aus Jugoslawien in die Steiermark gekommenen Lorenz Kerber. In einem Anfall von Depression unternahm er einen Selbstmordversuch, den er dann als Unglücksfall hinstellte.

Um dem unerquicklichen Zusammenleben mit den beiden Männern ein Ende zu bereiten, überredete Margarethe ihren Gatten, zu den Partisanen überzulaufen, forderte aber gleichzeitig ihren Geliebten auf, ihren Mann bei dieser Gelegenheit zu ermorden. Wie sich später herausstellte, hatte Kerber dem Bauern auf einer Viehhalte aufgelauert und

Oesterreichische Exekutivbeamte bei der UNO-Polizei

Die Bilder zeigen österreichische Gendarmerie- und Polizei-beamte bei einem Empfang in der österreichischen Gesandtschaft in Beirut und vor einem libanesischen Hotel. Wie bekannt, befinden sich seit dem Vorjahr acht österreichische Exekutivbeamte bei der UNO-Polizei.

Unsere Kameraden waren ständig am Brennpunkt des Weltgeschehens — Beirut — eingesetzt und haben sich, wie ein Empfang beim Generalsekretär der Vereinten Nationen Hammarskjöld und in der österreichischen Gesandtschaft beweisen, Achtung und Vertrauen erworben.

Nun befinden sie sich in Jerusalem.



Empfang in der österreichischen Gesandtschaft in Beirut



Die österreichischen Gendarmerie- und Polizei-beamten mit japanischen Kollegen

Eingesendet von Gend.-Patrouillenleiter Herbert Humer

Bezirk Amstetten ehrt seinen Bezirksgendarmeriekommandanten

Von Gend.-Rayonsinspektor HUBERT LAGLER, Bezirksgendarmeriekommando Amstetten, Niederösterreich

Um ihren Bezirksgendarmeriekommandanten, Kontrollinspektor Max Geretschläger, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres zu beglückwünschen und ihn im Rahmen einer schlichten Geburtstagsfeier zu ehren, waren am 7. März 1959 im Saal des Gasthofes Todt in Amstetten etwa 70 Gendarmeriebeamte des Bezirkes Amstetten zusammengetroffen.

Angeregt und organisiert war die Feier vom stellvertretenden Bezirksgendarmeriekommandanten Bezirksinspektor Alfred Tahedl geworden.

Die Feier, der Kontrollinspektor Geretschläger mit seiner Frau beiwohnte, nahm dann auch einen würdigen Verlauf, wobei ihr durch die teilnehmenden hochgestellten Festgäste ein besonderes Gepräge gegeben wurde.

Neben dem Abteilungskommandanten Rittmeister Lang nahmen an der Feier Bezirkshauptmann Wirklicher Hofrat Dr. Lindermann, dessen Stellvertreter Landesoberregierungsrat Dr. Pöschl, der Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Amstetten Landesgerichtsrat Dr. Winge, Finanzamtsleiter Oberfinanzrat Dr. Sagasser und der Bürgermeister der Stadt Amstetten Schmiegl teil.

In seiner Begrüßungsansprache schilderte Rittmeister Lang den beruflichen Werdegang des Jubilars, würdigte seine allgemein anerkannten Verdienste um den Wiederaufbau der Gendarmerie des Bezirkes nach dem Jahre 1945 und hob sein überaus ersprießliches Wirken auf dem Gebiete der fachlichen Aus- und Fortbildung der Gendarmen des ihm unterstellten Dienstbereiches hervor.

Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Lindermann ehrte dann in einer kurzen Ansprache, die sehr herzlich gehalten war, den Jubilar, wobei er besonders auf das sehr gute Einvernehmen hinwies, das zwischen Dienstbehörde und Gendarmerie im Bezirke bestehe, und das nicht zuletzt ein Verdienst des Geehrten sei.

Auch der Bürgermeister von Amstetten, der im Namen aller Bürgermeister des Bezirkes die Glückwünsche überbrachte, verwies auf die vielen Berührungspunkte zwischen Gendarmerie und Gemeinden und anerkannte, daß es gerade und wiederholt Kontrollinspektor Geretschläger gewesen sei, der seiner Vermittlerrolle stets in korrekter und kluger Weise nachgekommen war.

ihm gelassen erklärt, daß er ihn erschießen werde, da er von Margarethe dazu aufgefordert worden sei. Der Bauer habe darauf vollkommen apathisch gemeint, daß er ja bei den Partisanen auch erschossen würde und war mit Kerber in Richtung Matliker-Graben weitergegangen, wo Kerber den Karabiner auf den vollkommen ruhig dastehenden Bauer angelegt und abgefeuert hatte. Kerber hatte sodann den Toten verscharrt und mit Sträuchern bedeckt. Ein paar Tage später war auch Margarethe am „Grabe“ ihres Gatten erschienen, um festzustellen, ob die Erzählung ihres Geliebten über den Tod ihres Mannes auch richtig gewesen sei.

Bald nach dem Verschwinden des Bauern war bei der Bevölkerung das Gerücht aufgetaucht, daß er von seinem Nebenbuhler ermordet worden sei.

Kerber und seine Geliebte wurden im November 1945 verhaftet. Trotz angelegter Schließketten konnte sich Kerber unter der Mauer des Arrestlokales durchgraben und nach Jugoslawien flüchten. Margarethe war fünf Monate in Untersuchungshaft, doch konnten keine Beweise ihrer Schuld gefunden werden. Sie wurde wieder enthaftet und kehrte auf ihren Hof nach Klein-Lieschen zurück.

Auch das Verfahren gegen Kerber wurde eingestellt und schon bald kam er, von Sehnsucht nach Margarethe getrieben, wieder nach Oesterreich zurück. Er wurde neuerlich verhaftet; da ihm aber keine Schuld nachgewiesen werden konnte, wurde er nach einigen Monaten wieder entlassen und nahm nun wieder die Lebensgemeinschaft mit Margarethe auf.

Fünf Jahre später (1950) erhielt der Vater des Ermordeten den Brief eines angeblichen ehemaligen Kameraden seines Sohnes, in dem ihm mitgeteilt wurde, daß sein Sohn am 6. Mai 1945 im Kampfe gegen die Partisanen gefallen

Anschließend überreichten der stellvertretende Bezirks-gendarmeriekommandant und der dienstälteste eingeteilte Beamte dem Jubilar ein sinnreiches Geschenk.

Bewegt dankte Kontrollinspektor Geretschläger für die Glückwünsche und die ihm zuteil gewordene Ehrung. Er wolle, so führte er aus, diesen Dank aber nicht allein für



Der Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Max Geretschläger dankt in bewegten Worten für die ihm zugekommenen Ehrungen

sich beanspruchen, sondern er gebühre allen Gendarmerie-beamten, die den oft schweren Dienst in anerkennenswerter Weise versehen.

Den Schluß der schönen und stimmungsvollen Feier bildete ein gemütliches Beisammensein im Kollegenkreise, zu dem Kontrollinspektor Geretschläger nach Beendigung des offiziellen Teiles der Feier in großzügiger Weise eingeladen hatte.

sei. Auf Grund dieses Briefes erwirkte auch Margarethe die Todeserklärung ihres Mannes und die Auszahlung einer Hinterbliebenenrente, die im Laufe der Jahre eine Gesamtsumme von 20.000 S erreichte.

Die Gerüchte, daß der Bauer ermordet worden sei, hatten durch die widersprechenden Erklärungen der Margarethe über den Verbleib ihres Mannes immer neue Nahrung erhalten. So erzählte sie, daß er von SS-Truppen, dann wieder, daß er von Partisanen erschossen worden sei.

Bei der Wiederaufnahme der Erhebungen im September 1955 wurde durch den Schriftsachverständigen Doz. Doktor Hanns Bellavic des kriminologischen Institutes der Universität Graz festgestellt, daß der Brief des angeblichen Kriegskameraden von Margarethe selbst geschrieben wurde.

Margarethe und Lorenz Kerber wurden neuerlich verhaftet und legten nach tagelangen Vernehmungen ein volles Geständnis ab.

Am 7. März 1956 wurden über den 44jährigen Lorenz Kerber und die 40jährige Margarethe vom Geschworenengericht beim Landesgericht für Strafsachen Graz die Urteile gefällt. Einstimmig erkannten die Geschworenen Lorenz Kerber schuldig, den Gatten seiner Geliebten über deren Aufforderung ermordet zu haben. Mit sieben gegen eine Stimm wurde Margarethe der Anstiftung zum Morde schuldig erkannt.

Lorenz Kerber wurde zu neun Jahren, Margarethe zu vierzehn Jahren schweren Kerkers, verschärft durch ein-same Absperrung in dunkler Zelle an jedem Jahrestag der Tat, verurteilt. Ueber den staatenlosen Kerber wurde außerdem die Landesverweisung ausgesprochen.

(Weitere Artikel folgen)

Alpenland
KASTNER & OHLER
Alpenlandkaufhaus
KASTNER & OHLER
Alpenlandkaufhaus

FÜR DEN MANN
FÜR DIE FRAU
FÜR DAS KIND
FÜR HAUS UND
GARTEN BRIN-
GEN WIR ALLES
IN BESONDERS
GROSSER AUSWAHL

FACHLEUTE BE-
RATEN SIE BEI
IHREM EINKAUF

Alpenlandkaufhaus
KASTNER & OHLER
GRAZ SACKSTRASSE 7-13

Kameradschaftsabend in Eferding

Von Gend.-Kontrollinspektor FRANZ HELLETSGRUBER, Bezirksgendarmieriekommandant in Eferding, Oberösterreich
Das Ausscheiden von zwei verdienten Postenkommandanten aus dem aktiven Dienst, des Gendarmerierevierinspektors Franz Steininger, Postenkommandant in Alkoven,



Landesgendarmieriekommandant Oberst Dr. Ernst Mayr bei der Festansprache

und Gendarmerierevierinspektors Johann Witzeneder, Postenkommandant in Haibach ob der Donau, hat das Bezirksgendarmieriekommando in Eferding zum Anlaß genommen, einen Kameradschaftsabend zu veranstalten.

Mittwoch, den 21. Jänner 1959, abends, versammelten sich im schön dekorierten Hofwirtssaal in Eferding etwa 300 Ehrengäste, Damen und Herren zu einem gemütlichen Beisammensein. Es wurde diesmal ein etwas größerer Rahmen gewählt, um die Verbundenheit der Gendarmerie mit der Bevölkerung zu festigen und zu vertiefen.

Bei der Eröffnungs- und Begrüßungsansprache konnte der Bezirksgendarmieriekommandant Gendarmeriekontrollinspektor Franz Helletsgruber den Landesgendarmieriekommandanten Oberst Dr. Ernst Mayr, den Chef der Dienstbehörde Bezirkshauptmann ORR Dr. Ernst Nader, den Gerichtsvorsteher OLGR Gahais, die Geistlichkeit, die Leiter der Schulen, mehrere Bürgermeister, Aerzte und viele Vertreter von Behörden und Aemtern begrüßen.

Nach der Festansprache, gehalten vom Landesgendarmieriekommandanten, konnte der Bezirksgendarmieriekommandant den beiden scheidenden Kameraden ein kleines Ehrengeschenk übergeben.

Nach Schluß des ersten Teiles sorgte die kleine Tanzkapelle des Landesgendarmieriekommandos für gute Unterhaltung. Ausgezeichnete Stimmung schuf wiederum der in



Der Bezirksgendarmieriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Franz Helletsgruber überreicht das Ehrengeschenk an Gend.-Revierinspektor Johann Ditzeneder

Oberösterreich schon gut bekannte Gendarm Karl Kriechbaum des Postens Eferding mit seinen selbstverfaßten, ulkigen und witzigen Vorträgen.

Diese Veranstaltung war wieder ein voller Erfolg. Alle Teilnehmer waren voll des Lobes und konnten gut gelaunt und frohen Mutes den Heimweg antreten.

Unfall durch Austreten von Erdgas

Von Gend.-Revierinspektor WALTER RUDORFER, Gendarmeriepostenkommando Gnadendorf, Niederösterreich

Fast täglich berichtet die Presse über Arbeitsunfälle, meist aber nur über die schwersten, die sich in den verschiedensten Berufszweigen ereignen.

Ein nicht alltäglich vorkommender Unfall, bei dem zwei pflichtbewußte Arbeiter der ÖMV in Ausübung ihres mit besonderen Gefahren verbundenen Berufes tödlich und einer leicht verletzt wurden, gibt auf Grund seines tragischen Ablaufes Anlaß dazu, erwähnt zu werden.

Am 19. Juni 1958, in den Vormittagsstunden, war ein Bautrupps der ÖMV, bestehend aus fünf Arbeitern, damit beschäftigt gewesen, die Erdgasfernleitung Wien-Lobau über



Die bunkerähnliche Sektionsschieberstation der Erdgas-Fernleitung in Gnadendorf

Auersthal nach Laa an der Thaya, die nach Kriegsende bis jetzt stillgelegt war, durch Unterdrucksetzung mit Erdgas von mit Wasser vermischten Rückständen zu reinigen. Zu diesem Zwecke wurde in Laa an der Thaya eine Austrittsmöglichkeit geschaffen, die von drei Arbeitern unter Beobachtung stand. Anton Eichberger, Walter Staniek und Franz Sajicek hatten den Auftrag gehabt, um 10.15 Uhr in der Sogenannten Sektionsschieberstation der Fernleitung in Gnadendorf, die ein bunkerähnliches Gebäude ist, ein Ausmaß von zirka 4 x 6 m und eine Tiefe von 3 m hat, eine sehr massive Betonkonstruktion darstellt und von der Gasrohrleitung berührt wird, den Schieber der bereits unter Erdgasdruck gesetzten Leitung zu öffnen. Zwei Proben, die der am 19. Juni 1958 angesetzten vorausgegangen waren, verliefen ohne Anstand. Punkt 10.15 Uhr, wie vorgesehen, betätigten Eichberger und Staniek den genannten Schieber. Sajicek war eben im Begriff, über den Schachteinstieg (Eisenleiter) einen Holzpfosten ins Innere der Station zu tragen, um eine improvisierte Standmöglichkeit zu schaffen, da der Boden bereits mit Wasser bedeckt war. Vermutlich infolge eines Rohrbruches an einer Schweißnaht innerhalb des Schachtes drang plötzlich fontänenartig mit enormer Intensität (laut Angabe von Sachverständigen war die Leitung mit zirka 35 bis 40 Atmosphären unter Druck gestanden) Erdgas vermischt mit Wasser und anderen Rückständen aus der Leitung und verschaffte sich den Weg durch den Schachteinstieg und vier Entlüftungsfenster ins Freie, wo der schwarzgefärbte Feuchtigkeitssprüh vermischt mit Gas eine Höhe von ungefähr 20 bis 30 m und seitlich eine Weite von zirka 12 m erreichte. Durch den außergewöhnlich starken Druck wurde Eichberger gegen die westlich gelegene Schachtecke geschleudert und Staniek gegen den Schachtboden, der innerhalb kürzester Zeit mit 38 cm Wasser bedeckt war, gedrückt. Eichberger erlitt eine Zertrümmerung der Schädeldecke und vermutlich sonstige nicht feststellbare innere Verletzungen. Bei Staniek dürfte der

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

Tod laut Angabe des zugezogenen Arztes durch innere Zerreißungen eingetreten sein. Der dritte Arbeiter, nämlich Franz Sajicek, dessen eigene Rettung besonders dramatisch verlief und nur einem glücklichen Zufall zuzuschreiben war, geriet, als er sich auf halbem Weg über die Eisenleiter im Schachtinneren befand, in einen stark entstandenen Luftsoog, der ihn buchstäblich in den Schacht hineinzuziehen versuchte. Unter Aufbietung aller ihm zur Verfügung stehenden Kräfte, klammerte er sich an die Sprossen der Leiter, auf der er sich nur mühsam Schritt für Schritt nach oben kämpfen konnte. In Höhe der Betondecke angekommen, physisch schon der Erschöpfung nahe, wurde er von einem Druckwirbel erfaßt und über die einen Meter hohe, aus der Erde herausragende Betonmauer aufs freie Feld geschleudert, wo er kurze Zeit mit leichten Kopfverletzungen liegen blieb. Von der Heftigkeit des eben geschilderten Soges spricht die Tatsache, daß dem Sajicek bei seiner eigenen Rettung die Fußbekleidung (Halbschuhe) von den Füßen gerissen wurde, die bis nach Abschluß der Sachverhaltsaufnahme, das war am Abend des 19. Juni 1958, noch nicht gefunden werden konnte. Nachdem sich Sajicek von seiner körperlichen Erschöpfung etwas erholt hatte, lief er in Richtung Gnadendorf, um Hilfe herbeizuholen. Unterwegs wurde er von einem Kraftfahrzeuglenker zwecks Konsultierung des Arztes nach Gnadendorf gebracht. Bauern, die in unmittelbarer Nähe des Unfallsortes Feldarbeiten verrichteten, verständigten die Beamten der hiesigen Dienststelle, die sich sofort zur Schieberstation begaben, aus der nach wie vor Erdgas mit unverminderter Stärke herausströmte. Da eine Rettung der im Schacht verbliebenen Arbeiter unmöglich war und außerdem die Gefahr einer Explosion im Bereiche der nahen Möglichkeit stand, wurde die Gaszentralsation in Auersthal zwecks Unterbrechung der Gaszufuhr telephonisch durch „Notruf“ verständigt. Da auch diese Maßnahme nach zirka eineinhalb Stunden noch keine wesentliche Entlastung der Ferngasleitung mit sich brachte, wurde von in der Zwischenzeit an der Unglücksstelle eingetroffenen Organen der ÖMV der in Aspern an der Thaya liegende Sektionsschieberschacht geschlossen. Erst diese Unterbrechung der Fernleitung brachte fühlbare Erleichterung, und schon nach geraumer Zeit blieb die Gaszufuhr aus. Gegen 12 Uhr erschienen am Unfallsort Vertreter der Berghauptmannschaft Wien II, die die Alarmierung eines Löschzuges der Berufsfeuerwehr in Auersthal veranlaßten und mit den Erhebungen über die Ursache des Unfalles begannen. Nach Erscheinen der Feuerwehrmannschaft begann diese unter Zuhilfenahme von Atemschutzgeräten mit der Bergung der tödlich Verunglückten. Die Anwendung dieser Geräte erwies sich als notwendig, weil aus der defekt gewordenen Leitung noch immer Gas sickerte. Gegen 14 Uhr konnte die Bergung abgeschlossen werden. Das Unfallsobjekt blieb einige Tage unter Bewachung von zwei Feuerwehrleuten.



Der Einstieg in die Station erfolgte über eine Eisenleiter von oben. Davor die beiden Verunglückten, die durch die Wucht der Eruption augenblicklich getötet wurden

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Wann eine Drohung im Sinne des § 99 StG geeignet ist, gegründete Besorgnisse zu erregen

Nach dem § 98 lit. b StG, desgleichen auch nach dem § 99 StG ist die Eignung einer Drohung, dem Bedrohten gegründete Besorgnisse einzuflößen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit des Bedrohten oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels zu beurteilen. Nach dem Schlußsatz des § 98 lit. b StG ist es ohne Belang, ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht. Es kommt auch nicht etwa auf die persönliche Unerschrockenheit des Bedrohten an, sondern es ist darauf abzustellen, ob bei objektiver Betrachtung die Drohung zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignet war; sonst läge es unter Umständen bloß im subjektiven Empfinden des Bedrohten, ob ein und dieselbe Tat als Erpressung oder als gefährliche Drohung zu ahnden wäre oder straflos zu bleiben hätte. Schon aus dieser Erwägung heraus muß bei der Beurteilung der Eignung der Drohung ein objektiver Maßstab angelegt werden. Diese Eignung wird demnach dann anzunehmen sein, wenn bei unbefangener Erwägung aller Umstände der Bedrohte Anlaß zur Annahme hatte, das angedrohte Uebel stehe ihm wirklich bevor. Es war daher nur zu prüfen, ob im gegebenen Falle die Zeugin R. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen konnte, daß der Angeklagte seine Drohungen, er werde das von ihm behauptete ehebrecherische Verhältnis dem Gatten der Zeugin bekanntgeben, er werde ihre Familie zugrunde richten, die Bedrohte selbst verprügeln und durch Anschütten mit Vitriol verschandeln, in die Tat umsetzen werde. Diese Frage hat aber das Erstgericht durchaus richtig bejaht; denn unter den festgestellten Begleitumständen, insbesondere angesichts der Beharrlichkeit, mit der der Angeklagte durch Jahre sein Opfer verfolgte, hatte dieses allen Grund zur Befürchtung, daß er seine Drohungen wahr machen werde. Aber auch der Umstand, daß er seine Drohungen teilweise durch eine Mittelsperson an sein Opfer richtete, war geeignet, bei der Bedrohten die Befürchtung aufkommen zu lassen, daß es ihm durchaus ernst sei und er letzten Endes auch nicht davor zurückschrecken werde, die von ihm angedrohten Uebel zu verwirklichen (OGH, 13. Mai 1958, 5 Os 20; LG Wien, 3c Vr 3498/57).

Veruntreuungen zwischen Verwandten sind nur mit Privatanklage des Verletzten verfolgbar

Mit Urteil des BG W. vom 14. Jänner 1958, U 2472/57, wurde Josef H. der Uebertretung der Veruntreuung nach dem § 461/183 StG schuldig erkannt, und gemäß dem § 460 StG zur Strafe des strengen Arrestes in der Dauer von 14 Tagen verurteilt. Dem Privatbeteiligten Josef B. wurde gemäß dem § 369 StPO ein Betrag von 200 S zugesprochen. Dieses Urteil ist rechtskräftig, die Strafe wurde verbüßt. Das Hauptverhandlungsprotokoll und die Ausfertigung des Urteiles wurden gemäß dem § 458 Abs. 2 StPO durch einen Vermerk ersetzt, laut welchem der in der Anzeige enthaltene Sachverhalt als erwiesen angenommen wurde. Aus der Anzeige ergibt sich, daß Josef H. 1. am 14. August 1957 ein ihm anvertrautes, seiner Gattin Elsa H. gehöriges Fahrrad im Werte von 300 S sich dadurch zugeeignet hat, daß er es um 50 S verkaufte und den Erlös für sich verwendete, und 2. am 20. September 1957 ein ihm anvertrautes, seinem Schwager Josef B., dem Bruder seiner Ehegattin gehöriges Fahrrad im Werte von 200 S durch Verkauf um 35 S und Verwendung des Erlöses zum Kauf von Alkohol sich zugeeignet hat.

Dieses Urteil verletzt das Gesetz.

In beiden Fällen handelt es sich um Veruntreuungen zwischen „Verwandten“ im Sinne des § 525 StG, zu denen, wie sich aus einem Vergleich mit der Bestimmung des § 216 StG ergibt, auch die Ehegatten und deren Geschwister zu zählen sind (SSt. X 65, RZ 1938, S. 35, EvBl. 1938, Nr. 505).

Da diese Veruntreuungen nicht die Eigenschaft eines Verbrechens bilden, liegt in beiden Fällen lediglich die Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach dem § 525 StG, welche auch Veruntreuungen zwischen Verwandten umfaßt, vor. Dieses Delikt ist jedoch nur über Privatanklage des Verletzten verfolgbar. Im vorliegenden Fall hat aber nicht ein Verletzter, als welcher die Gattin oder der Schwager des Angeklagten in Betracht gekommen wäre, das Klagerecht in Anspruch genommen, sondern das Urteil wurde auf Grund des am 22. Oktober 1957 gestellten Antrages des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs gefällt. Dieser war jedoch nicht der gesetzlich berechnete Ankläger. Der Angeklagte hätte daher gemäß dem § 259 Z. 1 StPO freigesprochen werden sollen (OGH, 13. November 1958, 9 Os 295; BG Wiener Neustadt, U 2472/57).

Unterschied zwischen Teilnahme nach § 5 StG und Teilnahme nach § 6 StG

Gemäß dem § 5 StG wird nicht der unmittelbare Täter allein des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob die Uebeltat eingeleitet und vorsätzlich veranlaßt hat.

Gemäß dem § 185 StG macht sich der Teilnahme am Diebstahl schuldig, wer eine gestohlene Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

Gemäß dem § 260 StPO muß das Strafurteil, falls der Angeklagte schuldig befunden wird, aussprechen:

1. Welcher Tat der Angeklagte schuldig befunden wurde, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände,

2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden wurde, begründet wird.

Der den Angeklagten Friedrich G. betreffende Ausspruch des Urteils ist materiellrechtlich und prozessual verfehlt.

Zunächst ist davon auszugehen, daß Teilnahme im Sinne des § 5 StG und Teilnahme im Sinne der §§ 6, 185 StG bei ein und derselben Person an einem und demselben Diebstahl rechtlich nicht zu vereinen sind. Die Teilnahme im Sinne des § 5 StG setzt ein bestimmtes Verhalten des Täters vor der Haupttat voraus. Die Teilnahme im Sinne des § 6 StG hat Hilfeleistung ohne vorausgegangen Einverständnis nach Verübung der Haupttat zum Gegenstand. Hat der Angeklagte sich bereits vor Verübung der Haupttat durch Anstiftung, Beihilfe oder Teilnahme im engeren Sinne schuldig gemacht, dann kann dieses Verhalten nicht noch ein zweites Mal als strafbares Verhalten beurteilt werden, mag auch sein Verhalten nach der Tat für sich betrachtet, den Tatbestand einer Diebstahlteilnahme darstellen. In der Bestimmung des strengerer Gesetzes — und dies ist jene über die Teilnahme im Sinne des § 5 StG — geht die Bestimmung über die mit geringerer Strafe bedrohte Tat (nachträgliche Verwertung in Kenntnis der diebischen Herkunft) auf (SSt. I 56, EvBl. 1948, Nr. 320 und andere mehr).

Nun wird im vorliegenden Falle im Urteilsspruch angeführt, daß Friedrich G. den Angeklagten Georg T. zur Begehung „des Diebstahls“ vorsätzlich veranlaßt, andererseits aber einen Teil der gestohlenen Sache an sich gebracht hat. Durch diese Formulierung des Urteilsspruches wird zum Ausdruck gebracht, Friedrich G. habe den Mitangeklagten Georg T. zur Begehung des von diesem begangenen Diebstahls, also jener strafbaren Handlung veranlaßt, die Gegenstand des den Angeklagten Georg T. betreffenden Schuldpruches ist. Irgendeine Einschränkung wird nicht gemacht. Demnach wurde Friedrich G. schuldig erkannt, Georg T. zu dem von diesem begangenen Diebstahl veranlaßt, gleichzeitig aber auch Gegenstände, die Georg T. gestohlen hat, an sich gebracht zu haben. In dieser Richtung verletzt das Urteil das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 5, 6, 185 StG (OGH, 6. Juni 1958, 7 Os 115; JGHof Wien, 5 Vr 468/57).

Tragischer Tod eines Kindes

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GSCHWANDTNER, Gendarmeriepostenkommando Muhr im Lungau, Salzburg

Wiederholt wird in den Tageszeitungen berichtet, welchen Unfug unbeaufsichtigte Kinder anstellen können und welchen Gefahren sie dabei ausgesetzt sind. Sei es unbelegtes Hantieren an Maschinen, frevelhaftes Spiel mit Streichhölzern, unbeaufsichtigtes und unachtsames Herumlaufen auf der Fahrbahn, eine nicht endenwollende Chronik von schweren und schwersten Unfällen, von vernichteten Millionenwerten und von fahrlässig geopfertem Leben ließe sich erstellen. Doch auch hier scheint, ähnlich wie bei der Verkehrserziehung, jede erzieherische Einwirkung fast zwecklos zu sein, den fast täglich werden neue Tatsachen über Kindertragödien bekannt und berichtet. Im folgenden soll ein besonders tragischer Kinderunfall mit tödlichem Ausgang beschrieben werden, der sich erst kürzlich im ho. Postenrayon ereignet hatte.

Am 28. August 1958, an einem schönen Ferientag, spielten die Geschwister Hans (9 Jahre alt) und Reinhard (3½ Jahre alt), Kinder von sehr achtbaren Eltern, unbeschwert vor ihrem elterlichen Anwesen. Vor dem Hause war das Motorrad des Familienvaters abgestellt. Der neunjährige Hans kam dabei auf den unglücklichen Einfall, vom Motorrad seines Vaters Benzin abzapfen. Er löste zu diesem Zwecke das Benzinschläucherl vom Vergasergehäuse, öffnete den Treibstoffhahn und ließ das in auslaufende Benzin in eine gefundene Blechbüchse fließen. Mit dem so gewonnenen Benzin begaben sich die beiden Buben hinter das Haus, um ein Feuer abzubrennen, nachdem der größere Junge beim Osterfeuerabheizen gesehen hatte, daß Benzin zum Anfeuern benützt werde.

Der Bub konnte sich aus der elterlichen Küche unbemerkt Streichhölzer beschaffen, womit er das in der Dose aufgefangene Benzin entzündete. Durch eine ungeschickte Bewegung war die Benzinkanne umgefallen, das brennende Benzin ergoß sich auf die Erde und dort herumliegendes Dürrgras ergriff sofort Feuer, so daß die Kinder augenblicklich von einem Brandherd eingekreist waren. Während der größere Bub den rasch um sich greifenden Flammen enteilten konnte, wurde der 3½jährige Reinhard scheinbar von einer Schockwirkung erfaßt, da er mitten im Brandherd laut schreiend stehen geblieben ist. Er wurde somit praktisch zur lebenden, brennenden Fackel, da auch seine Kleider sofort Feuer gefangen hatten. Nur mit Mühe gelang es dem nun entsetzt herbeieilenden Vater, das Kind dem Feuer zu entreißen und die Flammen an den brennenden Kleidern durch Hin- und Herwälzen des Buben am Boden zu löschen. Obgleich ein Arzt sofort zur Stelle war, hatte das Kind bereits Brandwunden II. und III. Grades am gesamten Körper erlitten, die zum Teil bis zur Verkohlung ausgeartet waren. Der unglückliche Junge ist an diesen furchtbaren Verletzungen kurze Zeit später gestorben. Das bedauerliche Kind wurde somit praktisch durch ein frevelhaftes Spiel lebend verbrannt.

Möge somit auch dieser Aufsatz dazu beitragen, den Eltern und verantwortlichen Erziehern vor Augen zu führen, welchen Gefahren unbeaufsichtigte Kinder ausgesetzt sind und auf welche ausgefallene Einfälle oftmals selbst guterzogene Kinder kommen können.

Den Toten zum Gedenken, den Lebenden als Mahnung

Von Gend.-Patrouillenleiter ROMAN PICHLER, Gendarmeriepostenkommando Maria Saal, Kärnten

Die „Gesellschaft zur Errichtung eines Ehrenmales auf dem Zöllfeld“ unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters der Landeshauptstadt Klagenfurt hat es sich zur Aufgabe gemacht, auf dem Ulrichsberg eine Helden- und Heimkehrergedenkstätte zu errichten.

Dieses Ehrenmal auf dem „Kärntner Berg“ soll davon künden, daß die Heimat das Opfer der Gefallenen nicht vergessen hat.

Durch die Errichtung des Ehrenmales wurde der geachtliche Kärntner Berg wieder Träger einer Kulturstätte.

Zur Keltenzeit stand auf ihm (dem „mons carantanus“, wie er zu dieser Zeit genannt wurde) der Tempel der Landesgöttin „Noreja“. Unter den Römern als „Isis Noreja“ göttlich gehuldigt, verfiel der Tempel später. (Er wurde in den Jahren 1934 bis 1938 unter Leitung des Univ.-Prof. Dr. Rudolf Egger freigelegt.)

Eine frühchristliche Kirche stand im späten Mittelalter auf dem Kärntner Berg und wurde nach deren Verfall von einer spätgotischen abgelöst. Seit diese Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert verfiel, erinnert nur die weithin sichtbare Ruine dieser daran, daß der Kärntner Berg „mons carantanus“ seit Jahrtausenden geschichtliche Bedeutung besitzt.

Nun steht seit 19. November 1958 auf dem Gipfel des Berges das acht Tonnen schwere, achtzehn Meter hohe

Kreuz aus Stahlblech, den Toten zum Gedenken und den Lebenden als Mahnung.

Am 12. Oktober 1958 um 10 Uhr erfolgte die feierliche Grundsteinlegung zu dieser Heldengedenkstätte.

Nach der Grundsteinlegung wandte sich Vizebürgermeister Scheuchter an die Festgäste, unter denen er die Bürgermeister der Gemeinde Maria Saal und Sankt Peter a. Bichl, weiter die Abordnung der Gendarmerie unter Rittmeister Payer, der Polizei unter Oberstleut-



Das bis weit ins Kärntner Unterland sichtbare Kreuz. Im Vordergrund die Kirchenruine, welche als Gedenkstätte ausgebaut wird. Photo: Gendarm Dullnig

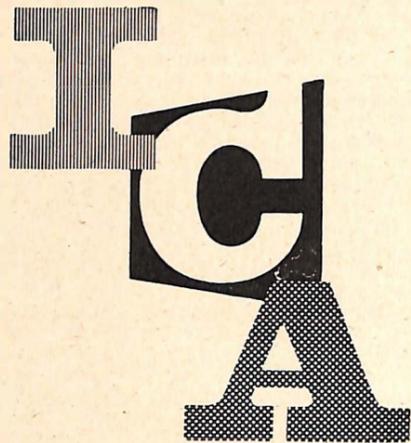
„Die Zukunft gehört Ihnen!“

Das kann man wohl mit Recht jedem der acht Glücklichen zurufen, die vergangenen Herbst in den unverhofften und noch dazu einkommensteuerfreien Besitz von je 250.000 Schilling gelangten. Wie es dazu kam, lesen Sie in dem für Sie bestimmten Brief der Geschäftsstelle J. Prokopp, Wien 6, Mariahilfer Straße 29, den Sie in der heutigen Ausgabe unseres Blattes finden.

Die Zukunft gehört Ihnen! Durch die Möglichkeiten und Perspektiven die dieser Brief auch für Sie eröffnet!

SUPERSHELL

MIT



für maximale Motorleistung!



nant Pollorus, der Zollwache unter Rittmeister Mörtil, des Bundesheeres, der Kameradschaftsverbände, des Kriegsoffiziersverbandes, des Kärntner Sängerbundes unter Bundesobmann Som und der Kärntner Landsmannschaft mit Direktor Jordan begrüßte.

Am 29. November 1958 wurde nach äußerst schwierigem Transport das Kreuz aufgerichtet. Nun steht das Kreuz weithin sichtbar am Gipfel des Kärntner Berges, und man geht bereits daran, die Kirchenruine so weit herzurichten, daß ihr weiterer Verfall unterbunden wird. In ihr wird ein schlichter Altar errichtet und an den Wänden des Kirchenschiffes sollen Gedenktafeln der Gefallenen beider Weltkriege und des Kärntner Abwehrkampfes aller Gemeinden Kärntens angebracht werden.

Sichtbarer Dank für treue Pflichterfüllung

Von Gend.-Major ERWIN FALLADA,
Abteilungskommandant in Leibnitz, Steiermark

Getreu der Pflicht und im Sine der GDI haben die Rayonsinspektoren Franz Ranftl des Postens Spielfeld und Josef Augustin des Postens Wildon, als Frequentanten der erweiterten fachlichen Gendarmerieausbildung an der Gendarmerieschule Bruck an der Mur, im August vorigen Jahres ohne Rücksicht für die eigene Sicherheit sich bei der Hochwasserkatastrophe in der Obersteiermark eingesetzt und sich trotz Gefahren von ihrer Pflichterfüllung nicht abhalten lassen. Dafür wurde ihnen mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 13. Jänner 1959 die „Silberne

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Registr. Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon 33 36 56, Postscheckkonto 10.402

Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte u. Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvorwerk an erster Stelle u. Versicherung

GESCHAFTSSTELLEN: VERTRETUNGEN:
Innsbruck, Adamgasse 9 a Graz, Obere Bahnstraße 47
Linz, Landstraße 111 Klagenfurt, Gabelsbergerstr. 26
Salzburg, Kaigasse 41

Medaille am Roten Bande für Verdienste um die Republik Oesterreich“ verliehen.

Die feierliche Ueberreichung dieser hohen und verdienten Auszeichnung fand am 5. Februar 1959 in Leibnitz beim



Die beiden Ausgezeichneten mit ihrem Abteilungskommandanten Gend.-Major Erwin Fallada

Abteilungskommando statt. An dieser schlichten Feier nahmen der Bezirkshauptmann LRR Dr. Pammer, der Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Leibnitz LGR Doktor Augustin — ein Bruder des einen ausgezeichneten Beamten —, der Stellvertreter des Bezirkskommandanten Bezirksinspektor Swata, die zuständigen Postenkommandanten und die Kameraden der den Ausgezeichneten zuständigen Posten teil. Ein kurzes, kameradschaftliches Beisammensein beschloß diese Feier.

Kapellmeisterverordnung und Tanzmusiklizenzen

Zu obigem, in unserer Märzangabe erschienenem Beitrag, teilt uns das Amt der oberösterreichischen Landesregierung mit, daß das gesamte Veranstaltungswesen im Bundesland Oberösterreich durch das Gesetz vom 17. November 1954, LGBl. Nr. 7/1955 (Oberösterreichisches Veranstaltungsgesetz), sowie durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen geregelt ist.

Die Redaktion.

WAG

WARENVERKEHRS- U. AUTOKREDIT-GES. M. B. H.
WIEN I, PARKRING 20 · DOMINIKANERBASTEI 6
52 66 96 · 52 66 99 52 43 85 · 52 32 78

AUTO · MOTORRAD
TRAKTOREN · MASCHINEN

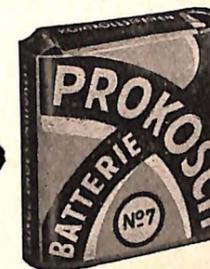
KREDITE

BREGENZ, KAISER-JOSEF-PLATZ 1 · GRAZ, JAKOMINSTR. 29 · INNSBRUCK, ERLERSTR. 18 · LINZ, RAINERSTR. 12 · SALZBURG, MAKARTPLATZ 7
ST. PÖLTEN, BRUNNGASSE 20

Garten-Schläuche

SCHLAUCHARMATUREN
SCHLAUCHHASPELN

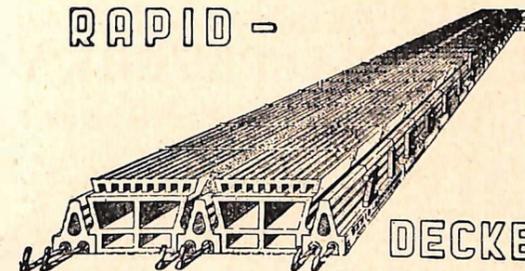
A. Haidenthaller & Sohn
Techn. Asbest- u. Gummiwaren
SALZBURG
Linzer Gasse 46, Tel. 72 3 56



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf 82 25 47

RAPID -



DECKE

RAPID-ZIEGELSTEGDECKE

Vertretungen in den Bundesländern:

- Steiermark:**
Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft
Steirischer Rapid-Deckenbau,
Graz-St. Peter, Peterstalstraße 15
- Kärnten:**
Rapid-Deckenbau Knittelfeld, Sandgasse 32
- Oberösterreich und Salzburg:**
Ziegelei K. u. E. Würzburger, Wels-Aschet
- Tirol:**
Baustoffgroßhandlung Alois Mayr, Wörgl
- Vorarlberg:**
Ziegelei Gebr. Hiltl & C. Weibel, Götzis

„RAPID-Baugesellschaft“
Ing. Emge Komm. Ges. Wien I, Renngasse 6

PHOTO Herlango KINO

NEUHEITEN — BERATER

Der wertvolle Bildkatalog mit über 400 Abbildungen **kostenlos** und unverbindlich für unsere Leser.

HERLANGO PHOTO

Wien VI, Mariahilfer Straße 51/II — Telephon 43 46 86

Schreiben Sie uns, besuchen Sie uns oder rufen Sie uns an.

REGISTRATURSCHRÄNKE AUG STAHL

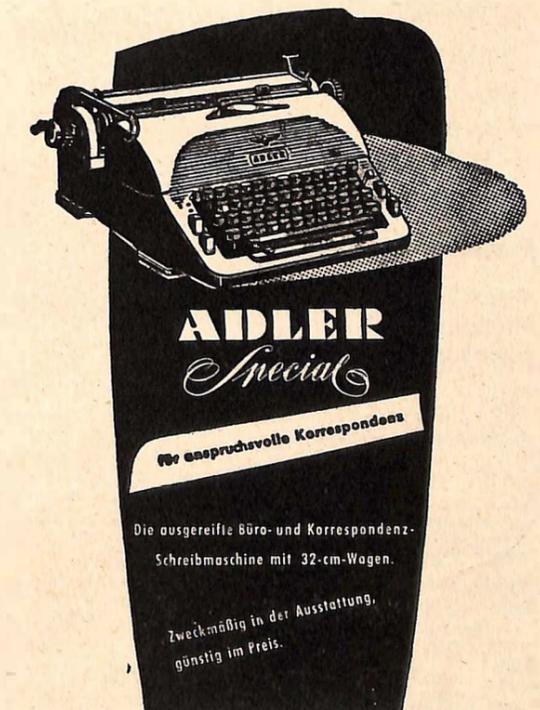
Einer für das
Privatbüro...



...die Reihe
für große Betriebe!

WERTHEIM

Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Telephon 64 36 11
Wien I, Wallfischgasse 15, Telephon 52 34 18



ADLER
Special

Se anspruchsvolle Korrespondenz

Die ausgereifte Büro- und Korrespondenz-
Schreibmaschine mit 32-cm-Wagen.

Zweckmäßig in der Ausstattung,
günstig im Preis.

GENERALVERTRETUNG FÜR ÖSTERREICH:
HANDELSKONTOR GES. M. B. H.
WIEN I, SCHUBERTRING 6, TELEPHON 52 45 71

BERTHOLD & STEMPEL GES. M. B. H.

Graphisches Fachgeschäft · Schriftgießerei und Messinglinienfabrik

Maschinen und sämtliche Bedarfsartikel für das graphische Gewerbe und für alle papierverarbeitenden Betriebe

Wien V, Grüngasse 16a

Telephon 434641 Serie

Ing. Franz Gruber



Elektro-
Radio-
Installation
Mattersburg

Kaufen Sie
bei unseren
Inserenten!

ALPENKOHLE GESELLSCHAFT M. B. H.

KOHLE, KOKS, BRENNHOLZ
HEIZÖL, KALK UND ZEMENT

Graz, Kaiserfeldgasse 21, Tel. 815 91, 86 2 27, Fernschr. 114

Privatspital für Nervenkrankhe

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON 36 41 75

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankhe, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Unterführungen

bei Straßen, Bächen, Eisenbahnen mit Kabeln, Rohren usw. mit hydraulischem Stoßbohrgerät

FIRMA F. CZERNILOFSKY

Wien XVI, Lorenz-Mandl-Gasse 32-34, Tel. 92 26 84

- ▶ FURNIERWERK
- ▶ TÜREN
- ▶ ROLLOFABRIK
- ▶ PARKETTböDEN

Hans Delitscheg

Graz-Gösting,
Exerzierplatzstraße 34
Tel. 86 0 78

Paula Schnell

St. Johann im Pongau
Mühlgasse 12
Telephon 534

- Pension mit Frühstück
- Fließwasser (kalt und warm)
- Mäßige Preise

Für alle Glasarbeiten empfiehlt sich

Preiner

Glaserei / Bilderrahmen / Spiegel / Vorhangkarniesen

GRAZ, KLOSTERWIESGASSE 18

Ecke Grazbachgasse / Telephon 87 5 04

Spiegel
Bleiverglasungen
Auswahl in
Möbelglas
Bilderrahmen
Vorhangkarniesen
nach Maß
in größter Auswahl



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Kofferschreibmaschinen

aller Systeme Preis ab S 1590.—

Bequeme Teilzahlungen

Robert Tonko
WIEN VIII., Blindengasse 3

Tel. 33-54-41, 33-54-51

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

LASKEGASSE 17

TELEPHON 54 81 65

Reisebüro



WIEN I, TEINFALTSTRASSE 11
Ecke Löwelstraße, Telephon 63 46 56

SÄMTLICHE BAHN-, SCHIFFS-
UND FLUGKARTEN, URLAUBS-
AUFENTHALTE UND GESELL-
SCHAFTSREISEN, SONDERZUGE
THEATERKARTEN
SONDERVORSTELLUNGEN

Alexander Putsch

Schafwollwaren- und Deckenfabrik
Anzugstoffe und Kostümstoffe in
Streichgarn und Kammgarn
Mantelstoffe für Herren und Damen
Anzugloden, Trachtenloden und
Strichloden
Behörden-tuche
Schafwolldecken
Reiseplads, Abfaldecken
Pferdedecken (Kotzen), Fenster-
schützerstoffe (Sealskins)
Schuhstoffe
Pinkafeld (Bgl.) Tel. 3 und 44
Drahtanschrift Putsch, Pinkafeld
Stadtbüro: Wien I, Rotenturmstraße 29
Tel. 53 2 90, Drahtanschrift Wollputsch, Wien

Gegründet 1878

FRANZ SCHMITT AG.

FÜR LEDERINDUSTRIE

KREMS a. d. Donau

REHBERG, TEL. 25 31

WIEN I

ELISABETHSTRASSE 22

TEL. 43 21 24

Schmitt-QUALITÄTSSCHUHE

IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF



AUGUST

GUNYIS

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 und 6

Telephon 56 41 86, 56 11 12

Eigene Reparaturwerkstätte

Es lohnt sich, zu Neckam zu fahren!



Offizielle Verkaufsstelle und Kundendienst der
Steyr-Daimler-Puch AG

WIEN XI
Hauptstraße 27
Tel. 72 13 93

SCHWECHAT
Hauptplatz 3
Tel. 77 64 86

BRUCK a. d. L.
Lagerstraße 2
Tel. 253

STUAG

STRASSEN- UND TIEFBAU-UNTERNEHMUNG
AKTIENGESELLSCHAFT

GRAZ

GRAZ, BEETHOVENSTR. 17

TEL. 33 2 13, 33 2 14 — STRASSGANG 21 6 18



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. FRANZ LEITNER

WIEN VII, SCHOTTENFELD GASSE 53

TELEPHON 44 45 37

AUSLIEFERUNGSLAGER

- Steiermark: Fa. Ludwig & Co.
Graz, Neutorgasse 47
Telephon 45 43
- Tirol: Fa. Otto Schütz
Innsbruck, Maria-Theresien-
Straße 19
Telephon 55 83